Bavar.
221
k

Bavar. 221 k

<36633527230015 S

<36633527230015

Bayer. Staatsbibliothek

Bavar.
221 k

DER WERTH DER CHIRURGISCHEN SCHULEN IM KÖNIGREICHE BAYERN,

GEPRÜFET

AUF DEM PROBIERSTEINE DER ERFAHRUNG

VON

Dr. J. A. BEHSCHEL.

B 18

Bavar. Bavar. 221k

DER WERTH
DER CHIRURGISCHEN
SCHULEN

IM

KÖNIGREICHE BAYERN

GEPRÜFET

AUF DEM PROBIERSTEINE DER ERFAHRUNG

VON

Dr. S. A. BEHSCHEL.

BAMBERG,

BEI J. C. DRESCH.

1835.

Kannst du nicht Allen gefallen durch deine That und dein Kunstwerk,
Mach' es Wenigen recht; Vielen gefallen, ist schlimm.

Bayerische Staatsbibliothek München

Schon seit einiger Zeit erheben sich im Königreiche Bayern hie und da Stimmen gegen die chirurgischen Schulen und die aus ihnen hervorgehenden Zöglinge, und sogar hat man in öffentlichen Blättern versichert, dass allerhöchsten Orts beschlossen worden sey, die chirurgischen Schulen aufzuheben und dadurch der Halbwisserei und Pfuscherei ein Ende zu machen. Da es aber immer ein sehr wichtiger Schritt ist, lange Zeit Bestandenes mit einem Schlage zu vernichten, so ist es auch Pflicht eines Jeden, der sein Vaterland wahrhaft liebet, und der zugleich durch langjährige Erfahrung befähiget und berechtiget ist, ein Wort mit zu sprechen, eben das, was er von der Sache selbst gesehen, gehöret und geprüfet hat, zum Wohle des Vaterlandes öffentlich bekannt zu machen.

Der wahre Werth der chirurgischen Schulen kann nur durch die gewissenhafte Lösung folgender Fragen richtig bestimmt werden.

I. **Aus welchen Quellen fliessen die Klagen gegen die chirurgischen Schulen, und die aus ihnen hervorgehenden Zöglinge, und worin bestehen sie?**

II. **Sind Wundärzte als untergeordnete Medizinalpersonen nöthig?**

III. **Können solche auf Universitäten gebildet werden, oder müssen wir dazu eigene Anstalten haben?**

IV. **Wie werden die Wundärzte in den chirurgischen Schulen unseres Vaterlandes gebildet?**

I.

Es ist bekannt, dass nicht nur auf dem Lande, sondern auch in den Städten die sogenannte medizinische Praxis zum Theil in den Händen der Landärzte und Chirurgen ist, und dass diese, gleich den graduirten Ärzten, Doctoren genannt und als solche geachtet werden, was denn vorzüglich den jungen Herren mit ihren theuer erkauften Doctortiteln keineswegs gleichgiltig ist, vielmehr deren Eifersucht und Neid erregt, so dass sie die ungünstigsten Urtheile über die

vorgezogenen Wundärzte nicht nur, sondern auch über die Lehranstalten, in welchen sie gebildet werden, aussprechen.

Höret man nun die jungen Herren, so lernen die Zöglinge auf den chirurgischen Schulen zu viel, werden zu sehr gebildet, und dadurch verleitet, ihre Befugniss zu überschreiten, d. h. sich die Behandlung sogenannter innerer Krankheiten anzumassen. Daher soll es kommen, dass die graduirten Ärzte nur in Städten und reicheren grösseren Marktflecken sich ernähren können, indem ihnen auf den Dörfern die Wundärzte das Brod vor dem Munde wegnähmen.

Andere von diesen graduirten Herren fühlen wohl, dass diese Brodklagen in den Augen der Vernünftigen, Gebildeten einen starken Schatten auf die ganze graduirte Kaste werfen, und diese fangen ihre Sache ein wenig klüger an. Sie sagen: die Wundärzte nützen nichts, weil sie ihre Kunst blos als Handwerk treiben und treiben können, von allem wissenschaftlichen Geist entfremdet; im Gegentheile, sie schaden meistens entweder durch gerades zweckwidriges Eingreifen, oder dadurch, dass sie die Kranken

hindern, sich gleich an einen Sachverständigen zu wenden.

Diese zweite Parthei behauptet also gerade das Gegentheil von der ersteren, nämlich, dass die aus den chirurgischen Schulen hervorgegangenen Zöglinge zu wenig gebildet seyen, jedoch nicht darum, weil sie auf diesen Anstalten nicht gehörig unterrichtet würden, oder weil ihre Lehrzeit zu kurz sey, sondern weil „der grösste Künstler bei „allem Fleisse und allem Zeitaufwande aus „einem Holzblocke kein Marmorbild machen „könne.“ *)

Beide Partheien stimmen endlich zusammen in der Klage, dass der graduirte Arzt gegen den Zögling einer chirurgischen Schule in ungeheurem Nachtheile stehe, indem der erstere erst nach wohl bestandenen Gymnasial- und Lyzealstudien zu dem Studium der Heilkunde zugelassen werde, erst nach öffentlich bestandenem Examen rigorosum nur bei sehr be-

*) Dr. Karl Widmann (Militair-Unterarzt) über die Nothwendigkeit einiger Verbesserungen des Medizinalwesens, zunächst in Bayern etc. Landshut, 1830.

deutenden Auslagen den Doctorgrad erhalten könne, als Medicinae, Chirurgiae et artis obstetriciae doctor rite promotus noch zwei volle Jahre unter der Leitung eines schon approbirten Arztes oder in einem Krankenhause sich praktische Ausbildung erwerben, dann eine Proberelation bestehen müsse, und so endlich nach einer 14 — 16 jährigen Studienzeit erst zur freien selbstständigen Praxis gelangen könne, — während der Kandidat der Chirurgie zur Aufnahme in eine chirurgische Schule nur soviel zu wissen brauche, als zur Aufnahme in die erste Gymnasialklasse erfordert werde, und nach Vollendung eines dreijährigen Lehrkurses als Wundarzt approbiret werde. Und Alle schreien aus vollem Halse: „die chirurgischen Schulen müssen aufgehoben werden!!!"

Die erste Klage, dass die Zöglinge der chirurgischen Schulen zu viel lernen, zu sehr ausgebildet werden etc. beweiset doch wenigstens soviel, dass dieselben keine Holzblöcke, wie der Unter-Arzt Dr. Widmann sie getauft hat, sondern einer höheren Ausbildung fähig sind, und auf den chirurgischen Schulen auch nicht

handwerksmässig, sondern wahrhaft gründlich ausgebildet werden.

Dass die Wundärzte von dem Volke mit dem Doctortitel belegt und als Doctoren geachtet werden, das kömmt wahrhaftig nicht von den Anmassungen der Wundärzte her, indem diese einen solchen Titel nicht fordern, sondern lediglich daher, dass die Doctorwürde in der Folge der Zeit zu einem leeren Titel herabgesunken ist, so dass nun jeder angehende Mediziner so gut wie jeder Barbier als Herr Doctor begrüsset wird.

Dass sich das Volk bei sogenannten inneren Krankheiten mit so vielem Vertrauen an die aus den chirurgischen Schulen hervorgegangenen Wundärzte wendet, das liegt zum Theil an diesen (und bringet ihnen und den Anstalten, aus welchen sie hervorgegangen sind, nur Ehre) gröstentheils aber an den neuen Doctoren selbst: die Mehrzahl dieser, stolz auf ihren Doctortitel, will sich nicht von der hohen Stufe, auf welcher sie zu stehen glaubt, zu dem schlichten Landmanne herablassen, kann sich mit seinen ländlichen Sitten, mit seiner einfachen Denkart durchaus nicht befreunden und scheuchet

ihn durch ihr stolzes, herrisches Benehmen von sich weg, hinüber zu dem ihm näher stehenden Wundarzte, oder gar zu Pfuschern oder Quacksalbern. Der neue Doctor hat sehr viel Geld aufwenden müssen, bis er einmal die Erlaubniss erhalten hat, ein Recept auf seine eigene Verantwortung zu schreiben, nun will er sich für seine Auslagen entschädigen und lässt sich sein Recept von den geldarmen Bauern theuer zahlen — der Wundarzt dagegen ist auf der chirurgischen Schule unentgeltlich ausgebildet worden, er hat nicht soviel von seinem Vermögen aufwenden müssen, bis er die Erlaubniss zur selbstständigen Praxis erhalten hat, er kennet seine untergeordnete Stellung, ist also auch bescheidener, genügsamer. Von wem wird sich denn nun wohl der Landmann lieber ein Recept verschreiben lassen?

Viele der neuen Doctoren haben auf der Universität weiter nichts gethan, als sich 6 Semester lang zu einem oder mehreren medizinischen Kollegien aufgeschrieben (denn nur das wird von ihnen gefordert, keineswegs aber, dass sie dieselben auch fleissig besuchen), nach Verlauf der (grösstentheils

in Kneipen und politischen Gesellschaften durchgebrachten) Lehrjahre bei der Fakultät ihr Geld (die Hauptsache) aufgezählt und in Aula academica eine kleine Komödie gespielt, worauf sie zu Doctoren gestempelt wurden. Andere haben sich zwar nicht blos zu den Kollegien aufgeschrieben, sondern dieselben auch besucht, aber nicht nach einer zweckmässig bestimmten Ordnung, sondern wie es ihnen einfiel, oder sie für einen oder den anderen Professor geworben wurden. Wieder andere haben die Barbierschüssel an den Nagel gehängt, etwas Latein gelernt, sich ein Gymnasialabsolutorium erworben, und sind dann zur Universität übergegangen, um in Saus und Braus zu leben und mit vornehmem Dünkel auf ihre ehemaligen Nebengesellen herabzuschauen; aber auch diese sind Doctoren geworden, weil sie — die Gebüren bezahlt haben. Sind denn nun diese Leute wirklich das, was ihre Diplome von ihnen sagen? Sind sie wirklich praenobiles, clarissimi et perdocti viri ac domini? Fragen wir die Gerichtsärzte, welche Noth sie haben mit diesen neuen Doctoren, wenn diese ein Recept schreiben, oder einen Kranken verbinden, oder gar operiren sollen!

In E—. im Untermainkreise hauset ein solcher Doctor. J—. B—. der Sohn eines Schullehrers zu W—ff, verliess sein erstes Gymnasium — Amorbach — mit dem Rathe seiner Lehrer, sich als Barbier zu qualifiziren, indem er zum Studiren nicht tauge. Im Jahre 18$^{19}/_{20}$ trat er aus der Oberklasse des Gymnasium zu Aschaffenburg, um seine Studien auf jenem zu Speier im Rheinkreise fortzusetzen. Er trat in diese Anstalt nach Ostern 1820, konnte aber, weil er zu wenig vorbereitet war, das Absolutorium nicht erhalten. Er erklärte, sich dem deutschen Schulwesen widmen zu wollen, worauf man ihm den Rath gab, sich desfalls in das Schullehrerseminar zu Kaiserslautern aufnehmen zu lassen.

Ohne Absolutorium kam er nach Würzburg, wo sich in den Rectoratsacten gleichfalls nichts vorfindet, was über frühere Befähigung zur Hochschule Aufschluss ertheilen könnte. — Wie mag dieser Mensch im Herbste 1820, wenn er sich nicht etwa frei losete, sich aus der Conscription herausgelogen haben? —

Am 5. August 1826 erlangte er, über die Wirkungen des Bieres öffentlich redend,

in Würzburg die medizinische Doctorwürde. Sein Biennium practicum begann er bei dem verstorbenen Professor Vend in Würzburg, und wendete sich am 27. Mai 1827 an den Landgerichtsphysikus Dr. Braun in Klingenberg bei Aschaffenburg, um bei ihm die noch übrige Zeit — bis 5. August 1828? — zu praktiziren, und mit seiner Hilfe eine Dissertation zu schreiben.

Als aber der Dr. B —. weder ein Absolutorium, noch Studien- und Sittenzeugnisse, weder ein Diplom noch irgend ein ärztliches Buch als Eigenthum vorzeigen konnte, als er einen dissoluten Lebenswandel führte, wegen Schulden von Christen und Juden verfolgt wurde, im Wirthshause sich seiner Schande rühmte und täglich betrunken war, so sorgte der Gerichtsphysikus dafür, dass dem Dr. B —. der Aufenthalt in Klingenberg nicht gestattet wurde. Noch weniger ist also daran zu denken, dass ihm dieser ein Zeugniss über Vollendung des Biennium, welches doch gesetzlich bis zum 5. August 1828 andauern musste, ertheilte. Dr. Braun hatte sich mit einem andern Arzte überzeugt, dass B —. weder intellektuelle Fähigkeiten noch Vorkenntnisse ir-

gend einer Art, noch moralische Kraft in Bezähmung der niedrigsten Leidenschaften, also durchaus kein Talent zu einem Arzte habe. — Dem ungeachtet, obschon auch über sein Biennium practicum nichts gehörig konstatiret werden konnte, erlangte B—. bei einem Medizinal-Comité, im October 1828, per vota unanimia, die III. Note „insignis“ und, durch mancherlei Machinationen, am 11. Febr. 1829, in Folge dieser wohlerworbenen (?!) Rechte, die Erlaubniss, als Medicus, Chirurgus und Obstans (bei Geburten) zu praktiziren, und wählte seinen Wohnsitz in E—u, Landgerichts Klingenberg.

Ohne Zweifel zog ihn dahin ein tief gefühltes Bedürfniss und eine Vorliebe zu dem Physikus Dr. Braun, der ihm i. J. 1827 auf dem Felde die ihm bisher unbekannt gebliebene Pflanze zeigte, welche die Flores chamomillae liefert, und das Wort Disphagia verdeutschte, welches B—. noch nie vorher gehört oder gesehen hatte; ohne Zweifel zog ihn dahin die Liebe zum Studium jener Bücher — Hufeland's System der praktischen Heilkunde etc. — welche er im Sommer 1827 nicht lesen konnte, weil

sie mit lateinischen Schriften gedruckt sind; ohne Zweifel wollte B—. in der Nähe dieses Mannes erfahren, warum man denn eigentlich zur Ader lässt, denn i. J. 1827, als er dies bei dem Gemeindepfleger Stauder in Mönchberg that, konnte er keine Rechenschaft darüber ablegen; ohne Zweifel wollte B—. in E—u inne werden, dass nicht blos der Physikus, weil er die Apotheken visitiret, sondern auch der praktische Arzt die Mittel kennen müsse, durch welche er helfen will, und dass man nicht aqua curlart. — ol. Schobert. — Verse — Knorbel — vertheitigen — phtysisch — Kostitution — kleitete — schreiben soll; dass man nicht drei Drachmen Ol. amygdal. mit Tragantgummi und 1 Drachme Syr. emuls. ohne Wasser in einem Recepte verordnen kann, ohne sich bei dem Apotheker und anderen Sachverständigen als krassen Ignoranten bloszustellen; dass es eine leere lügenhafte Auflucht sey, nachdem er 1 ½ Unzen — sage 720 Gran — Jalappenharz pro dosi für sein eigenes Kind verschrieben, bei der diesen Unfug mit ansehenden Polizeistelle anzugeben, man habe dieses Quantum aufgeschrieben und gefordert, um im

Nothfalle durch Verabreichung der passenden Gaben den Leuten bei grosser Kälte den Weg in die Apotheke zu ersparen — also zu pfuschen —; dass man nicht 1 Drachme Calomel pro dosi, und nicht radix althae. u. liquirit. einreiben könne; ohne Zweifel wollte er da erfahren, dass ein Typhus cerebralis, von welchem er etwa zu Würzburg im Wirthshause plaudern hörte, nur im Gehirne eines unwissenden Doctors, nicht aber in dem eines sterbenden Phthisikers existiren könne; dass man keine Rechnung machen k: nne für geheilte Kranke, ohne befürchten zu müssen, dass die über Übersetzung sich beklagende Kasseverwaltung sie zu dem Physikus bringen werde, wenn nicht einmal das behandelte Übel, noch weniger die Operation etc. genannt, sondern geradezu 24 fl. gefordert werden; oder dass jener Gesundheitsbeamte Nachricht erhalten werde von der Ungeschicklichkeit und Unwissenheit, mit welcher man vor einer Gebärenden sitzt und sie und ihr Kind lange mit dem Zangenlöffel misshandelt, während man noch mit Enthirnung drohet, wo das Kind schon halb geboren ist, und ein dazu gerufener Wundarzt es mit einigen Zügen vollends entwick-

elt, damit es einige Stunden nach der so höchst kunstgerechten Behandlung sterben kann.

Oder glaubt vielleicht Dr. B —., er dürfe sich, ohne seine Schande blos zu geben, auf die frecheste Weise erlauben, in den Wirthsstuben zu sagen, dass er, B —., nichts gelernt, nichts studirt habe, und doch der beste Studiosus gewesen sey; dass er, der von einem Anderen seine Konkurs-Aufgaben musste ausarbeiten lassen, anderen Ärzten bei der Ausarbeitung der ihrigen beigestanden habe, oder seine Dissertation über Leberaffectionen nach Kopfverletzungen mit fremdem Gelde von einem Andern erkauft habe? Glaubt er, dass man nicht wisse, wie er wegen Geldunterschlagung von seinem vormaligen Gönner belangt, und überall als ein physisch und moralisch bankerottes Wesen längstens bekannt sey?

Wahrhaftig! jener Lehrer auf der Hochschule hat wahr gesprochen, als er im Unmuthe zu den Anderen die Worte sagte: „Wir werden an diesem Menschen nur „Schande erleben, und uns grosser Verant„wortlichkeit unterziehen, wenn wir ihn pro-

„moviren!“ In welchem Lichte mögen unsere Hochschulen den Ältern wohlbegabter Jünglinge und diesen selbst erscheinen, welche mit Aufwand von Zeit, Vermögen und Fleiss, den das Studium der Heilkunde mit Recht, wie der Staat, fordert, jene gelehrten Würden und Rechte zu erringen streben wollen, wenn solche ein B—. auf so leichte Weise ohne Kopf, ohne Fleiss, ohne Kenntnisse, ohne Sittlichkeit, ohne Charakter, blos durch Bettelei und Lügen sich zu verschaffen das Glück hatte? Und in welchem Lichte müssen dem Publikum die Doctoren erscheinen, wenn es solche Subjecte unter ihnen sieht? — *)

Die Mehrzahl der Wundärzte dagegen, welche aus den chirurgischen Schulen hervorgehen, hat, eben weil an diesen Anstalten die Schüler, namentlich in der Chirurgie und Geburtshilfe, praktisch ausgebildet werden, einen sicherern Takt, grössere Gewandtheit, darum überwiegendes Glück in der Praxis,

---

*) Wem dieses naturgetreue Musterbild nicht genüget, dem stehen noch schöne Seitenstücke zu Diensten.

und erwirbt sich eben dadurch wieder überwiegendes Vertrauen auch in Bezug auf die Behandlung sogenannter innerer Krankheiten.

Wer sich von dem Grade der Ausbildung der Wundärzte genau überzeugen will, der wohne einmal den öffentlichen Finalprüfungen an der chirurgischen Schule zu Bamberg bei, und vergleiche damit die Proberelationen der jungen Doctoren! — ! — !

Die Minderzahl der neuen Doctoren besteht aus denjenigen, welche die höchste Würde in der Medizin, Chirurgie und Geburtshilfe mit vollem Rechte tragen, und das volle Vertrauen und die Achtung ihres Publikums geniessen; aber gerade diese klagen nicht darüber, dass ihnen die Wundärzte das Brod vor dem Munde wegnähmen, weil diese Doctoren durch ihre Kenntnisse und Geschicklichkeit sich das Vertrauen des Publikums erwerben und von den Leidenden gesucht werden; und wenn einem solchen ehrwürdigen Manne auch hie und da ein innerer Kranke durch einen Wundarzt entzogen wird, so schämt er sich, darüber laute Klagen zu erheben.

Die zweite Klage, dass die Zöglinge der chirurgischen Schulen nichts nüt-

zen, weil sie ihre Kunst blos als Handwerk treiben und treiben können, von allem wissenschaftlichen Geist entfremdet, dass sie im Gegentheile meistens schaden etc. ist mit der ersten zugleich wiederlegt; doch wollen wir das schon angeführte Schriftchen des Militair-Unterarztes Dr. Widmann in Hinsicht dieses Punktes näher beleuchten.

Um die Schmähungen, welche der Herr Unterarzt gegen die chirurgischen Schulen und die aus ihnen hervorgegangenen Zöglinge ausstösst, beweisen zu wollen, bringt er 5 Geschichten vor, wo Kranke misshandelt worden seyn sollen. In der ersten Geschichte spricht er von einem Landarzte, mithin kann diese angebliche Misshandlung eines Kranken nicht auf die Rechnung der Wundärzte geschrieben werden. In den übrigen Geschichten wird zwar von Wundärzten gesprochen, aber nicht dabei bemerkt, ob diese Wundärzte auf Universitäten oder auf chirurgischen Schulen gebildet waren; also lassen uns auch diese Geschichten in Zweifel, ob berührte Wundärzte Holzblöcke waren, aus welchen auf der chirurgischen

Schule keine Marmorbilder gemacht werden konnten. *)

Besonders naiv schliesset der für das Beste seiner Mitbürger so sehr besorgte Herr Unterarzt seine Geschichten mit folgenden Worten: „Hätte ich öfters Gelegenheit „gehabt, Kranke, besonders auf dem Lande, „die vorher von sogenannten Chirurgen be„handelt worden, zu sehen, so würde es mir „nicht fehlen, noch mehr ähnliche Beispiele „zu erzählen.“ Er hatte also nur fünf Beispiele aus seiner eigenen Erfahrung aufzuweisen, und darauf glaubt der sogenannte Doctor seine Schmähungen gegen die chirurgischen Schulen und ihre Zöglinge gründen zu können! Wie sollen wir das nennen? D....? oder U....?

Wir wollen dem Herrn Doctor fünf Gegenstücke vorlegen und ihm dann eine Gewissensfrage stellen: I. Ein Doctor medicinae, chirurgiae et artis obstetriciae rite pro-

---

*) Da der Herr Dr. Widmann seine lehrreichen Erfahrungen in der Umgegend von Landshut gesammelt hat, so scheinen auch seine Schmähungen nur der dortigen chirurgischen Schule zu gelten.

motus behandelte einen kräftigen Mann in seinen besten Jahren wegen einer heftigen Darmentzündung ganz nach den Regeln der Kunst, vergass aber die Regel, welche im medizinischen A. B. C. steht, nämlich bei Unterleibsleiden die Körpergegend genau zu untersuchen. Der Kranke starb ganz methodisch, und die Leichenöffnung bewies? — dass die Ursache der Darmentzündung ein eingeklemmter Bruch, und die Ursache des Todes der Brand? — nein, sondern der Herr Doctor war, der die Einklemmung nicht hob.

H. Ein Doctor etc., um sich zu überzeugen, was eine, nach einer Verwundung entstandene Geschwulst in der Achselhöhle in sich enthalte, machte einen Einstich in dieselbe, suchte die Blutung durch Eisüberschläge zu stillen, und nun, da er doch endlich selbst auf den Gedanken kam, oder durch Andere darauf gebracht wurde, dass die Arteria axillaris verletzt seyn mögte, schlug er nicht die Unterbindung derselben, sondern die Lösung des Oberarmes aus dem Schultergelenke, als einziges Rettungsmittel vor; endlich, da ein anderer Arzt sich über diesen Vorschlag so erklärte, wie er es verdiente, unternahm er die Unterbindung — und liess

den blühenden Jüngling, den einzigen Sohn wohlhabender Ältern zu Grabe tragen. III. Ein Doctor etc. machte bei einer vollkommen gesunden Kreisenden, wegen zu grosser Enge des Beckens, den Kaiserschnitt ohne allen Tadel. Aber aus Furcht vor einer traumatischen Entzündung entleerte er eine solche Menge Blut, dass die Unglückliche am dritten Tage starb, und zwar, wie die Leichenöffnung bewies, ex inopia sanguinis, denn die Blutgefässe enthielten nur noch Luft. IV. Ein Doctor etc., der als Gerichtsarzt einer Legalsektion beiwohnte, wusste nicht, wo das Hinterhauptsbein liegt, sondern musste sich dasselbe von dem secirenden Gerichtswundarzte zeigen und erklären lassen, worüber der anwesende Richter höchst erstaunte. V. Ein Doctor etc., äusserte gegen einen seiner Kollegen: er bereue es sehr, dass er auf der Universität die praktische Anatomie so sehr vernachlässiget habe; auf die Bemerkung des Anderen, dass das freilich sehr schlimm sey, indem auf der Anatomie die Physiologie, auf dieser wieder die Pathologie etc. fusse, erwiederte er, dass man ein recht guter Physiolog etc. seyn könne, ohne Anatom zu seyn, und dass er nur dess-

wegen die Anatomie zu kennen wünsche, um bei Legalsektionen sicherer zu gehen, und nicht von seinem Zentwundarzte abzuhängen.

Und nun, nachdem wir dem sogenannten Doctor fünf Gegenstücke aus Tausenden vorgelegt haben, fragen wir den hochgelehrten Herrn auf sein Gewissen, ob nicht auch alle medizinischen Fakultäten für immer aufgehoben werden sollen, weil aus ihren Hörsälen solche Doktoren hervorgehen? Oder ob es vielleicht auch auf den Universitäten Holzblöcke gibt, aus welchen die geschiktesten Künstler keine Marmorbilder machen können? —

Um seine Schmähungen glaubwürdiger zu machen, berufet er sich auf das öffentlich ausgesprochene Urtheil des verstorbenen Hofrathes Dr. Schultes, welches er für um so mehr entscheidend hält, da dieser selbst Director und Professor einer chirurgischen Schule (in Landshut) war; aber der Herr Doctor hat vergessen, dass die verschiedenen Behauptungen des verstorbenen Schultes keine Orakelsprüche waren, besonders aber, dass derselbe sich wenig um die chirurgischen Schulen bekümmert hätte,

wenn er bei der Verlegung der Universität von Landshut nach München ebenfalls mit dahin gerufen worden wäre, statt dass er als Professor bei der chirurgischen Schule in Landshut bleiben musste.

Endlich glaubt er, dass die Idee, die Bartscheererei von der Medizin gänzlich zu trennen, bereits mit Nutzen im Königreiche Bayern ausgeführt sey, indem seit länger als 13 Jahren keine Chirurgen mehr, sondern nur Doctoren beim Militair angestellt würden; und um uns einen recht deutlichen Beweis von dem Nutzen dieser Einrichtung zu liefern, versichert er uns, noch keinen Offizier getroffen zu haben, der, mit den früheren Zeiten bekannt, dieser neuen Institution nicht volle Gerechtigkeit hätte widerfahren lassen.

Aber seitdem diese neue Einrichtung getroffen worden ist, war das bayerische Heer nicht im Felde gewesen, also hat auch bis heute jede Gelegenheit gemangelt, den Nutzen dieser Einrichtung wahrhaft zu prüfen. Wenn einmal unser Heer aus einem blutigen Feldzuge heimkehrt, dann wollen wir hören, was die Offiziere, von welchen

der Herr Unterarzt spricht, von ihren graduirten Ärzten rühmen.

Die Chirurgen, welche im Militairdienste waren, als man diese neue Einrichtung traf, wurden nicht entlassen, sondern ihnen die innere Praxis untersagt, und die Aussicht auf eine höhere Stufe versperrt. Sie erwarben sich also, gleichviel auf welchem Wege, Gymnasialabsolutorien, nahmen Urlaub, gingen für einige Zeit auf eine Universität, und liessen sich für Geld und gute Worte zu Doctoren machen. Waren sie denn nun gelehrter, wie früher? Waren sie denn nun keine Halbwisser mehr, (wie der hohe und niedere Pöbel die Chirurgen zu nennen beliebt) sondern wahre Ganzwisser? Hatten sie denn nun auf einmal mit ihrem Doctordiplome wahre wissenschaftliche Bildung erlangt? Oder verdienen denn alle die Militairärzte, welche keine Chirurgen waren, sondern ihren Cursus nach der Vorschrift gemacht haben, ihre Doctortitel mit vollem Rechte?

Die Klage, in welcher beide Partheien zusammenstimmen, dass der graduirte Arzt gegen den Zögling einer chirurgischen Schule in ungeheurem Nach-

theile stehe, indem etc., scheinet, wenn wir sie aus der Ferne besehen, wohl begründet zu seyn, ist aber, wenn wir sie ganz in der Nähe betrachten, eben so ungegründet, wie die anderen alle.

Jeder, der sich einem Stande widmen will, macht sich doch wohl vorher mit der Licht- und Schattenseite, mit den Rechten und Pflichten desselben bekannt, um nicht seine Wahl zu bereuen, wenn es zu spät ist. Und da ist denn freilich vor allen die Medizin ein gar lockendes Studium:

Der Geist der Medizin ist leicht zu fassen;
Ihr durchstudiert die gross' und kleine Welt,
Um es am Ende geh'n zu lassen,
Wie's Gott gefällt.
Vergebens, dass ihr ringsum wissenschaftlich schweift,
Ein Jeder lernt nur, was er lernen kann;
Doch der den Augenblick ergreift,
Das ist der rechte Mann.
Ihr seyd noch ziemlich wohlgebaut,
An Kühnheit wirds euch auch nicht fehlen,
Und wenn ihr euch nur selbst vertraut,
Vertrauen euch die andern Seelen.
Besonders lernt die Weiber führen;
Es ist ihr ewig Weh und Ach
So tausendfach
Aus einem Punkte zu kuriren,

Und wenn ihr halbweg ehrbar thut,
Dann habt ihr sie all' unter'm Hut.
Ein Titel muss sie erst vertraulich machen,
Dass eure Kunst viel Künste übersteigt;
Zum Willkomm tappt ihr denn nach allen Siebensachen,
Um die ein and'rer viele Jahre streicht,
Versteht das Pülslein wohl zu drücken,
Und fasset sie, mit feurig schlauen Blicken,
Wohl um die schlanke Hüfte frei,
Zu seh'n, wie fest geschnürt sie sey. —

Auf der einen Seite diese pfiffige Lehre des ehrlichen Mephistopheles, auf der anderen die fatale Konskription, der man durch ein Doctordiplom entwischen kann: wer wird sich da noch lange besinnen? Also frisch auf zum Dekan der medizinischen Fakultät! Man steigt mit Stiefeln und Sporen herum, unterhält sich mit Mädchen und Gläsern, und macht auch wohl Pläne zur Umformung Deutschlands in eine Republick; Bücher braucht man nicht, eben so wenig das viele Sitzen in den dumpfen Hörsälen, denn das schadet der Gesundheit; Doctor wird man doch, wenn man nur die Gebüren zahlen kann, und kömmt man dann in die Praxis, so findet man alles, was man braucht, in einem Recepttaschenbuche.

Der Herr Doctor ist nun fertig, und will in die Praxis gehen. Aber wo soll er sich jetzt niederlassen? In einem Dorfe? Nein! Nein! wie kann ein wissenschaftlich gebildeter Mann unter den rohen schmutzigen Bauern leben. Mit wem soll er sich denn da unterhalten? Und wovon soll er denn leben? Die Bauern sind selbst arme Teufel, können also nicht viel bezahlen; sie leben zu einfach, werden also auch nicht so häufig krank. Und wie beschwerlich ist diese Landpraxis: die Dörfer liegen weit auseinder, bis man da 3 – 4 Patienten besucht, ist der Tag herum, und was hat man am Abende verdient? Und, wenn man auch das alles sich gefallen liesse, so sitzt da ein Chirurg und dort wieder einer: die haben Bauernmädchen geheurathet, und treiben ihren eigenen Feldbau, die können sich also auch eher ernähren, und sind doch dabei so hungerig, dass sie um ein paar Kreuzer eine Stunde weit den Kranken nachlaufen. Das kann der Herr Doctor nicht: der hat so viel Geld verstudiret, der muss sich also auch höher bezahlen lassen; der kann kein Bauernmädchen heurathen, wenn er nicht seine Doctorwürde beschimpfen will, der

muss eine Frau von Stande haben. Ja! wenn die verdammten Chirurgen nicht wären!!

Also in ein Landstädtchen? Es sind da freilich mehr Einwohner beisammen, sie sind auch wohlhabender, und es lässt sich eher einige Einnahme hoffen; aber es ist denn doch immer ein erbärmliches Leben in einem solchen Neste; und der Physikus hat einen immer in den Augen, und da sitzt wieder ein so vermaledeiter Chirurg, der nicht nur grosses Zutrauen geniesset, sondern gar noch von dem Physikus empfohlen wird. Die verdammten Chirurgen!

Der Herr Doctor ist zu klug, als dass er sich auf dem Lande herumschlagen sollte, er geht in eine grössere Stadt. Da lebt sichs angenehm, da haben die Leute Geld; da braucht der Doctor nicht stundenweit auf schlechten Wegen herumzustolpern, sondern er geht hübsch bequem von einem Hause zum anderen, und verdient in einem Tage mehr, als auf dem Lande in einer Woche. Dass nebst dem jungen Doctor noch viele ältere Doctoren in dieser Stadt, und zwar mit Beifall practiziren, das hat nichts zu sa-

gen: er hat da mehrere gute Freunde, er ist selbst ein hübscher junger Mann, er versteht weit mehr, als diese alten Knasterbärte, die, wenn man ihnen den Salpeter und den Aderlassschnepper nimmt, nicht mehr kuriren können; er wird sie bald ausgestochen haben, u. s. w., u. s. w., u. s. w.

Aber die Sache, welche so unfehlbar berechnet war, will sich denn doch nicht so recht machen. Man hat sich zwar öffentlich angekündiget, man verkleinert seine Kollegen, wo man nur immer kann, man lässt sich von seiner Magd aus dem Theater, aus dem Ballé, aus dem Wirthshause, kurz, aus jeder öffentlichen Gesellschaft holen, und beklaget sich recht laut, dass man auch gar kein Vergnügen ohne Störung geniessen dürfe; man geht auf der Strasse nicht langsam, sondern man eilet, und lässt statt der Tabakspfeife das Stethoskop aus der Tasche herausgucken u. s. w., u. s. w. aber die Hilfesuchenden kommen doch sparsam und es muss immer mehr Geld zugesetzt oder gar geborgt werden. — Vielleicht geht es mit der chirurgischen Praxis besser. Man trägt zierliche Instrumentenkästchen unter dem Arm,

zeiget seinen Apparat bald da, bald dort und erzählet lauter Wunderkuren; aber man weiss nicht zu unterscheiden, ob ein Glied verenkt, oder gebrochen, oder nur gequetscht ist, man weiss nicht, wie man ein gebrochenes oder verenktes Glied wieder in seine normale Lage bringen und darin erhalten soll; man weiss nicht, wie und wo man eine blutende Schlagader aufsuchen und unterbinden soll; man erdreistet sich, eine Bruchoperation zu unternehmen, und schneidet recht keck in den eingeklemmten Darm u. s. w., u. s. w. Die neuen Wundärzte, auf den chirurgischen Schulen praktisch ausgebildet, verstehen das alles besser, und geniessen mit Recht das Vertrauen des Publikums. — Die verfluchten Chirurgen! Wenn diese Menschen nicht wären, so könnten die neuen Doctoren ungehindert frisch darauf los kuriren. Es werden also alle Mittel angewendet, um sich diese Leute vom Halse zu schaffen; man schreiet über Halbwisserei (ohne über die eigene Unwissenheit auch nur einen Augenblick zu erröthen), über gefährliche Pfuscherei und glaubet, dadurch die Staatsregierung zur Aufhebung der chirurgischen Schulen und Ausrottung der Chirurgen zu bewegen.

Woher rühren denn nun die Klagen gegen die chirurgischen Schulen und die aus ihnen hervorgehenden Zöglinge? Rühren sie von der Unwissenheit der Chirurgen her, oder von der Unwissenheit des grossen Haufen der neuen Doctoren? —

II.

Wer die zweite Frage, ob Wundärzte als untergeordnete Medizinalpersonen nothwendig sind, richtig beantworten will, muss erst eine Vorfrage erörtern, nämlich die: ob die Kranken der Ärzte, oder diese der Kranken wegen da sind? Aber so wenig ein vernünftiger Mensch auch nur einen Augenblick zweifeln wird, dass die Ärzte der Kranken wegen da sind, eben so wenig wird auch bezweifelt werden können, dass jeder Kranke den gerechtesten Anspruch auf die schleunigste ärztliche Hilfe hat. Aber wie wird es mit dieser schleunigen Hilfe aussehen, wo es nur Doctoren, und keine Chirurgen gibt?

Gehen wir hinaus auf das Land, besonders in solche Gegenden, wo die Dörfer weit von einander entfernt liegen, die Verbin-

dungswege über hohe Berge und durch grosse Wälder ziehen, und der Landmann nur durch rastlosen Fleiss dem magern Boden so viel abgewinnet, als er für sich und seine Familie bedarf. Es ist die Zeit der Ernte, und alle Hände sind in Bewegung. Ein Bauersmann, der Vater vieler Kinder, erhält von seinem Nachbarn aus Unvorsichtigkeit einen Sensenhieb in das Bein. Die Sense hat eine grosse Pulsader getroffen, und das Blut strömet mit Macht. Keiner der zitternden Ortsnachbarn weiss, wie er das Blut stillen soll, das herumgebundene Tuch hilft nicht, denn das Blut quillet unter demselben noch heftig hervor, und kein Kunstverständiger ist in der Nähe, denn Chirurgen gibt es hier nicht, und nach jeder Richtung hin hat man 2—3 Stunden zu einem Doctor! Es enteilet ein Bote um den anderen nach Hilfe; aber früher noch, als der erste derselben den Weg bis zu dem Doctor zurückgelegt hat, ist mit dem strömenden Blute auch das Leben des unglücklichen Vaters entflohen. Die hochschwangere Gattin entsetzt sich so heftig über den schnellen Tod des Vaters ihrer vielen unmündigen Kinder, dass sie in eine Ohnmacht

fällt, aus welcher sie nicht wieder erwacht. Die Weiber fühlen im Leibe der entseelten Mutter noch die lebhaften Bewegungen der Frucht, aber sie können sie nicht an das Licht des Tages befördern. Endlich, nach vielen Stunden erscheinet ein Doctor, findet Vater und Mutter entseelet, und suchet nun noch die Leibesfrucht durch den Kaiserschnitt zu retten — aber zu spät.

Dort in jenem breiten Thale liegen zwischen einer Menge grosser Fischteiche ein Paar grosse freundliche Dörfer. Aber die Hitze des Sommers und die giftige Ausdünstung des stehenden Gewässers hat eine bösartige Krankheit erzeuget, und wir finden kein einziges Haus, in welchem nicht 2 — 3 Kranke liegen. Der Doctor wohnet zwar nur eine Stunde entfernt, aber er hat auch viele Kranke in seinem Wohnorte zu behandeln, und kann mit den vielen Kranken in diesen Dörfern nicht fertig werden, denn er muss alle ärztliche Hilfe allein besorgen, weil kein gebildeter Wundarzt hier wohnet, der ihm an die Hand gehen könnte. Darum kann er nicht jeden Tag jedes Dorf, sondern nur einen Tag um den anderen ab-

wechselnd eines besuchen, also auch die vielen gefährlichen Kranken nicht genau beobachten. Die unausbleibliche Folge ist, dass viele elend dahin sterben.

So geht es auf dem Lande zu, wenn dasselbe nicht mit gebildeten Wundärzten versorgt ist. Sollte es denn in der Stadt vielleicht anders seyn? — Beobachten wir einen vielbeschäftigten Arzt (und vielbeschäftiget wollen wir alle seyn!) in einer grossen Stadt. Er hat in seinem Wohnorte die verschiedenartigsten Krankheitsformen zu behandeln. Sein erster Morgenbesuch gilt einem jungen starken Manne mit Lungenentzündung; ein Aderlass ist dringend nöthig. Hätte er keinen Wundarzt zu seiner Beihilfe, so müsste er diese Operation selbst vornehmen (und zum Glücke kann er es, was Viele nicht können), und käme dann unter einer Stunde nicht von seinem Kranken weg. Von da geht er zu einem anderen, der das Schlüsselbein gebrochen hat, und zwar so, dass der einfache Verband von Brünninghausen nicht angelegt werden kann, sondern der von Desault zu Hilfe genommen werden muss. Wie viele

Zeit würde er nun brauchen, wenn er nicht die Anlegung desselben dem Wundarzte überlassen könnte! Er kömmt von da zu einem Kinde mit hitziger Hirnhöhlenwassersucht, und findet Blutegel dringend angezeigt. Die Anlegung derselben, besonders aber die Besorgung der Nachblutung, kann er keinem Laien überlassen, weil da sehr leicht zuviel Blut entleert werden könnte; er muss es also entweder selbst thun, oder durch einen verständigen Wundarzt thun lassen. Wenn nun dieser Arzt diese drei Kranken allein besorgen müsste, wie viele Zeit würde er dann von dem Vormittage noch übrig haben, um seine übrigen Kranken zu besuchen, die ihn mit Sehnsucht erwarten?

Des Nachmittags wird er in ein zwei Stunden entferntes Dorf gerufen, um bei einem eingeklemmten Bruche Hilfe zu leisten. Er versuchet die Taxis nach gehöriger Vorbereitung des Kranken, aber sie gelinget nicht, und er muss zu dem einzigen noch übrigen Rettungsmittel, dem Bruchschnitte, schreiten. Die Operation gelinget vollkommen und das Leben des Kranken wird für jetzt gerettet, aber es ist nun die Folge der

Einklemmung, die Entzündung der Gedärme zu bekämpfen, und diese fordert grosse Aufmerksamkeit und rechtzeitiges kräftiges Eingreifen. Wie würde es nun dem armen Operirten ergehen, wenn nicht im Orte ein gebildeter Wundarzt wäre, der denselben beobachten, dem Doctor, der wieder in seinen Wohnort zurückreisen muss, genau berichten und die Anordnungen desselben ausführen könnte? — Und wie würde es denn dem Doctor gehen, wenn er alle diese ärztlichen Verrichtungen selbst besorgen müsste? Würde er sich wohl so viel verdienen, dass er sich und seine Familie ernähren könnte?

Diese wenigen Beispiele, denen wir noch eine zahllose Menge anderer anreihen könnten, werden zur Genüge darthun, dass gut gebildete Wundärzte auf dem Lande nicht nur, sondern auch in grossen Städten unentbehrlich, und zwar eben so unentbehrlich für das Wohl der Kranken, wie für das Wohl der Doctoren selbst sind. Jener Familienvater hätte sich nicht verblutet, und Mutter und Kind wären nicht zugleich mit zu Grabe getragen worden, wenn in dem Orte selbst, oder doch in dem nahe dabei gelegenen ein Wundarzt gewesen

wäre; jene beiden freundlichen Dörfer hätten nicht so viele ihrer Bewohner verloren, wenn ein gebildeter Wundarzt dort gewohnt hätte, der dem Arzte in der Behandlung der Kranken beigestanden wäre; und an dem Beispiele dieses vielbeschäftigten Arztes in einer grossen Stadt sehen wir, dass die Doctoren selbst ohne die Beihilfe von tüchtigen Wundärzten sich nicht so viel erwerben können, als sie zu ihrem Lebensunterhalte bedürfen.

III.

Von den Wundärzten wird keine klassische Bildung gefordert, sondern sie sollen als Techniker dienen, und sind immer recht achtbare Medizinalpersonen, wenn sie so gebildet sind, dass sie das leisten können, was von ihnen gefordert wird. Dass sie aber die Bildung, welche sie als Techniker haben müssen, auf den Universitäten nicht erlangen können, ist klar, weil die Lehrvorträge auf den Hochschulen für Jünglinge von einer höheren Vorbildung eingerichtet, also den chirurgischen Zöglingen grösstentheils unverständlich sind. Gerade hier würden sie nothwendig wahre Halbwisser werden,

während sie aus den chirurgischen Schulen als tüchtige Ganzwisser — so weit sie solche als Techniker seyn müssen — hervorgehen können.

Diejenigen Jünglinge, welche sich der Chirurgie widmen, also für untergeordnete Medizinalstellen befähigen wollen, leben meistens in sehr beschränkten Vermögensumständen, und sind darum wieder nicht im Stande, die ihnen nöthige Bildung auf unseren Hochschulen zu suchen, weil hier der Unterricht sehr theuer ist, besonders aber der dem künftigen Techniker unentbehrliche Unterricht in der praktischen Anatomie, der chirurgischen Verband-Maschinen-Instrumenten- und Operationslehre, in den geburtshilflichen Operationen, und in der Beobachtung der Krankheiten am Krankenbette und der Behandlung derselben. Wer weiss z.B. nicht, welches Sündengeld für den chirurgischen Operationskurs gezahlt werden muss!

Dagegen könnte vielleicht Mancher die Einwendung machen, dass auf den Hochschulen Diejenigen, welche ihre Zahlungsunfähigkeit legal beweisen können, von der Zahlung des Honorars frei seyen; aber wis-

sen denn diese Opponenten nicht, dass gerade die Fächer, welche dem Chirurgen so unerlässlich nöthig sind, nämlich Verbandlehre, Operationskurs etc. entweder gar nicht, oder nur als Privatissima gegeben werden, und vom Honorar für Secirunterricht gesetzlich gar keine Befreiung statt findet? Und wissen sie nicht, dass die Mittellosen in der Regel die Ehre haben, hinten zu stehen und über ihre Armuth zu seufzen? — „Nicht „das Entbehren, aber die Unzartheit der „Menschen gegen die Mittellosen, ihre scham„lose Dreistigkeit, sich gegen diese Alles „zu erlauben; die natürlich daraus entstehen„de Erbitterung gegen das ganze Menschen„geschlecht und die Muthlosigkeit, der Man„gel an Selbstvertrauen — das ist der Fluch „der Armuth." —

Bei einem theoretischen Vortrage ist es einerlei, ob in dem Hörsale 30 oder 100 Schüler sitzen, wenn nur gut und deutlich vorgetragen wird; ganz anders verhält es sich dagegen beim praktischen Unterrichte, wo sich der Lehrer mit jedem Schüler besonders abgeben muss, und zwar so lange, bis dieser die Sache vollkommen begriffen und

in der Ausübung die nöthige Gewandtheit erlangt hat. Wie würden aber die Lehrer dieser Fächer auf unseren Hochschulen fertig werden, wenn sie nebst 20 — 30 Medizinern auch noch 20 — 30 Chirurgen unterrichten sollten? Auch wäre es nicht an jeder, vielleicht an keiner unserer Hochschulen möglich, die nöthigen Leichen aufzutreiben, um nicht nur die Mediziner, sondern auch die Chirurgen im Zergliedern so zu üben, wie es von Rechts wegen geschehen sollte.

Wollte man die Chirurgen auf unseren Hochschulen bilden lassen, so würde es mit der so nöthigen Aufsicht über ihr Fortschreiten sehr misslich aussehen. Wir sehen leider nur zu häufig, dass Mediziner während der Studienzeit nicht einmal beständig sich an der Universität aufhalten, sondern in ihren Geburtsorten, oder anderwärts das Pflaster treten, statt auf den Bänken der Hörsäle den Worten ihrer Lehrer zu horchen — und nach 3 Jahren doch Doctoren werden. Würden die chirurgischen Zöglinge dieses verführerische Beispiel des vornehmen Nichtsthuns nicht nachahmen, und dann am

Ende ihrer Lehrzeit eben so wenig nützen, oder vielmehr eben so viel schaden, als jene graduirten Pflastertreter? Würden sie sich, wenn sie auch wirklich etwas gelernt hätten, mit dem schäumenden Studentendünkel im Kopfe, in ihre untergeordnete Stellung als Chirurgen finden können?

Demnach ist es nöthig, dass für die Bildung tüchtiger Wundärzte, als untergeordneter Medizinalpersonen, eigene Lehranstalten bestehen, wo sie in den nöthigen Gegenständen gehörig unterichtet, und, in Bezug auf ihren Fleiss, durch monatliche Prüfungen streng kontroliret werden.

IV.

Die Aufnahme in eine chirurgische Schule ist bedingt durch den entsprechenden Erfolg einer an der Schule selbst zu bestehenden Vorprüfung, wobei jeder Bewerber nachzuweisen hat:

1) dass er nicht unter 16 und nicht über 30 Jahre alt ist, und eine hinlängliche körperliche Fähigkeit zur Erlernung und

künftigen Ausübung der Chirurgie besitzet;

2) dass er sich die erforderlichen Vorkenntnisse eigen gemacht, und wenigstens die lateinischen Vorbereitungsschulen zurückgelegt, oder die in diesen Schulen vorgeschriebenen Lehrgegenstände durch Privatstudium erlernt;

3) dass er bisher eine gute Aufführung gepflogen hat.

Die Lehrgegenstände sind:

1) die Vorbereitungslehre,
2) die physiologische Anatomie,
3) die allgemeine Heilkunde, und
4) folgende drei Theile der besonderen:
   a) die chirurgische, oder Chirurgie,
   b) die geburtshilfliche, oder Geburtshilfe,
   c) die ärztliche.

Der Unterricht in polizeilichen und gerichtlichen Untersuchungen, über die Abgabe von Fundscheinen bei beiden, und über das Verhalten in medizinisch-polizeilichen oder gerichtlichen Fällen, wird nicht als ein Ganzes gegeben, sondern bei den betreffenden Gegenständen insbesondere ertheilet.

Die Lehrart an den chirurgischen Schulen richtet sich nothwendig nach dem Zwecke der Aufstellung der Chirurgen, und nach der Fassungskraft der chirurgischen Kandidaten.

Dem Zwecke gemäss müssen sie sich für alle Zweige ärztlicher Praxis in einem, auf gefahrlosere Krankheitszustände und Geburtsfälle beschränkten Umfange, zur ersten Nothhilfe in gefährlichen Krankheitsfällen und in solchen Geburtsfällen selbst zur vollständigen Nothhilfe, übrigens aber zur untergeordneten Dienstesleistung nach Anordnung und Anleitung der Doctoren eignen.

In ihrem Unterrichte muss, bei dem Mangel klassischer Grundlage und der allgemeinen wissenschaftlichen Kenntnisse, d. h., jener Grundkenntnisse, auf welche allein jede besondere wissenschaftliche und künstlerische Bildung gebaut werden kann, die streng wissenschaftliche und Kunstsprache, zumal die fremder Sprachen, vermieden werden. Der Unterricht kann nicht in der Entwickelung der Begriffe und Lehrsätze durch Zergliederung und Verbindung der Wahrnehmungen und Beobachtungen, nicht in Anleitung des Schülers zu dieser Reihe des

Denkens, nicht in Ableitung allgemeiner Gesetze und der Unterordnung der besondern unter diese bestehen.

Die Vorkenntnisse der Kandidaten bei ihrem Eintritte in die chirurgische Schule reichen nicht hin zum unmittelbaren Beginnen des Unterrichtes mit den eigentlichen Lehrgegenständen; auch werden sie in den deutschen und ersten lateinischen Schulen nicht in der Art, besonders in Hinsicht auf die Demonstration, erworben, in welcher die Kandidaten derselben bedürfen. Jede Unzulänglichkeit der Vorkenntnisse würde eine Verwirrung der Begriffe im Studium der eigentlichen Lehrgegenstände zur Folge haben. Schon aus diesem Grunde ist der Vortrag einer eigenen Vorbereitungslehre unerlässlich, damit diese Lücken ausgefüllt werden. Sie ist aber auch an sich unentbehrlich, da den Lehrvorträgen einige wesentliche allgemeine und mehrere besondere Kenntnisse von den Naturkörpern und ihren verschiedenen Zuständen zu Grunde liegen müssen, in so weit sie in der nächsten Beziehung zur Kenntniss des menschlichen Lebens als eines gesunden und krankhaften stehen,

und sich darauf die Anleitung zur Erhaltung der Gesundheit des Menschen, und zur Behandlung seiner Krankheiten gründet. Da für einen nicht wissenschaftlich zu begründenden Unterricht nichts nachtheiliger ist, als seine Vervielfältigung durch mehrfache Abtheilung in einzelne Fächer nach höheren wissenschaftlichen Gesichtspunkten, und als die damit verbundenen Wiederholungen; so muss die Vorbereitungslehre überdiess Vorkenntnisse über einzelne Gegenstände gewähren, welche sonst nur in getheilten Lehren grösstentheils viel zu spät dargestellt werden könnten, und worauf sich doch verschiedene spätere Lehrgegenstände beziehen. Durch die Einreihung dieser besonderen Gegenstände in die Vorbereitungslehre nach ihrem natürlichen Zusammenhange, gewinnt diese an Verbindung und Ordnung, und damit, so wie selbst durch ihren gesammten Umfang, auch an Deutlichkeit.

Die Vorbereitungslehre fasset, als ein Ganzes, die einfachsten und nöthigsten allgemeinen Erfahrungs - Grundsätze, und gleichmässig mehrere einzelne Gegenstände der Naturlehre in sich.

Sie geht von den allen Körpern gemeinschaftlichen Eigenschaften aus, als von der Betrachtung des Zusammenhanges, der Grundgestalten der Körper, ihrer bewegenden Kräfte, der Hauptarten und vorzüglichen Gesetze der Bewegung, als der Ausdehnung, Zusammenziehung, Anziehung und Abstossung, und somit der Schwere. Sie stellet dann die wesentlichsten Arten von zusammengesetzten Bewegungen, hierauf die Erscheinungen und Hauptgesetze der Elektrizität, des Galvanismus und Magnetismus, und in Beziehung zu den ersten von diesen die wesentlichen Gesetze und Erscheinungen der chemischen Prozesse dar. In Hinsicht auf die letzteren erörtert sie die allgemeinen Grundbestandtheile der Körper, und ihre wesentlichsten Verbindungen. Unter letzteren handelt sie von der Luft, dem Wasser, den Veränderungen des Dunstkreises nach der Witterung, den Tages- und Jahreszeiten, womit sie das Wesentlichste von den Verhältnissen der Erde zu den übrigen Weltkörpern verbindet.

Von dieser allgemeinen Darstellung der Natur geht sie zu jener der besonderen Arten der Naturkörper über. Unter den letz-

teren werden jene im Einzelnen näher erörtert, welche sich für den Menschen als Nahrungs- oder Arzneimittel, oder als Gifte, wenigstens in unseren Gegenden, auszeichnen.

Da zu ihrer Bezeichnung eine wissenschaftliche Naturbeschreibung nicht gebraucht, und eine solche an diesen Schulen nicht gelehrt werden kann; so werden diese Naturkörper möglichst nach trivialen Merkmalen neben den aus jener Naturbeschreibung, als allgemein verständlichen, anwendbaren bezeichnet. Insbesondere aber werden von den Arzneikörpern, und den gebräuchlichsten aus ihnen verfertigten Präparaten, ihr Vorkommen in der Natur oder im Handel, ihre wesentlichsten Bestandtheile, die treffendsten Kennzeichen ihrer Güte und Mängel, und ihre Hauptwirkungen auf den Körper angegeben. Von den Giftkörpern, wenn sie auch nicht Arzneikörper sind, werden ausserdem ihre Gegengifte erwähnt.

Auf diese Weise werden zuerst die sogenannten todten Naturkörper, die Fossilien und die wichtigsten Kunsterzeugnisse aus denselben in chemisch-oryktologischer Ordnung, nämlich die Säuren, die Alkalien, dann die

aus ihnen gebildeten Salze, dann, und zwar die alkaloidischen Erden, dann die anderen, die Metalle und brennbaren Körper sammt den aus ihnen gebildeten Salzen angeführt.

Die hierauf folgende Darstellung der organischen Körper hat, ausser den genannten Zwecken, noch die Bestimmung, dem Unterrichte über den Bau und das Leben des Menschen zur Grundlage, und insbesondere durch ihre allgemeinsten Lehrsätze zur Einleitung zu dienen; wesswegen sie am zweckmässigsten mit diesen Sätzen beginnet.

Da diese Körper nicht nach künstlichen Systemen geordnet und beschrieben werden können, auch von vielen, von welchen für den vorliegenden Zweck nur einzelne Theile oder gar nur Kunsterzeugnisse zu bemerken sind, an sich jede Beschreibung überflüssig ist; so müssen sie mehr nach natürlichen Reihen zusammengestellt werden.

Letztere lassen sich überdiess aus der inneren Beschaffenheit der organischen Körper entnehmen und bilden. So lässt sich zugleich eine Uebersicht über die wesentlichsten Verschiedenheiten ihres Baues und Le-

bens von seinen niedrigsten Arten bis zu dem des Menschen geben, und dabei lassen sich erläuternde Beispiele am besten aus den am allgemeinsten bekannten Thatsachen entnehmen.

Die auf diese Weise skizzirte Aufstellung der Hauptreihen der Organismen und deren Geschichte mit der erwähnten Darstellung der, als einzelne, merkwürdigen, muss der Fasslichkeit wegen von den niedrigeren Organismen zu den höheren übergehen, und daher mit den Pflanzen beginnen. Zur Erreichung der bezeichneten Zwecke muss sie eine kurze Uebersicht ihrer chemischen Bestandtheile und der Eigenschaften derselben, ihrer wesentlichen organischen Theile, daher besonders ihrer Geschlechtstheile, als Mittel für die nähere Beschreibung der im Einzelnen zu untersuchenden Pflanzen, geben. Jedoch bedürfen von inländischen Arznei- Gift- oder Nahrungs-Pflanzen nur jene einer bestimmten Beschreibung, welche leicht auf eine gefährliche Weise unter sich verwechselt werden könnten. Mit der allgemeinen Geschichte derselben wird die Darstellung der vorzüglichsten pharmaceutischen Zubereitungen, denen sie unter-

worfen werden, verbunden, und der pharmazeutischen Anordnungsweise, der nöthigsten im Einzelnen erwähnt. Eben so lassen sich in ihrer allgemeinen Geschichte ihre Gährungen, deren Einfluss auf ihre Beschaffenheit, so wie ihre Anwendung auf die Zubereitung der Nahrungsmittel und auf das Verderben der Pflanzentheile anführen. Die allgemeine Betrachtung ihrer wesentlichen organischen Theile kann nach der Art ihrer Stellung und auf die allgemeinen Lehrsätze über das Leben bezogen, auch als weitere Einleitung zu der physiologisch-anatomischen der Thiere dienen.

Die Geschichte der Thiere braucht vorzüglich nur ihre Haupttreihen anatomisch-physiologisch anzugeben, und das Wesentliche davon, also auch ihres inneren Baues, demonstrative darzustellen, wobei zuerst in einer allgemeinen Eintheilung ihrer Bestandtheile, die nöthigsten Angaben über ihre chemischen Bestandtheile mit jener der organischen verbunden werden können. Diese Angaben können auch im Allgemeinen das Wesentlichste über deren Einfluss als Nahrungs-

mittel, oder Arzeneimittel, und ihre Zubereitung zu diesem zweifachen Gebrauche, so wie die Erwähnung der vorzüglichsten thierischen Gifte, in sich fassen.

Dass alle diese Vorträge über die Naturlehre nur durch Demonstration der dahin gehörigen Gegenstände, und durch eine damit verbundene praktische Anleitung zu dem den Chirurgen zukommenden Dispensiren von Arzeneien von Erfolg seyn, und alle Beschreibungen der Naturkörper, ihrer Theile und der aus ihnen verfertigten nicht allgemein bekannten Kunstprodukte nur durch Vorzeigung derselben den Kandidaten begreiflich seyn können, versteht sich von selbst. Daher wird diesen auch alle mögliche Gelegenheit zum Nachstudium an den Gegenständen der Demonstration, wie durch Vertheilung der inländischen Pflanzen an sie, und durch Gestattung ihres Zutrittes zu den betreffenden Sammlungen verschaffet. Auch werden sie fleissig im Selbstdispensiren geübt.

Der Vortrag der physiologischen Anatomie, deren Trennung in zwei Lehren ohnehin nur in höheren didaktischen Rücksichten gelten kann, verbindet die Demon-

stration mit den Erklärungen über das Leben der demonstrirten Theile. Sie muss deswegen mit der sogenannten allgemeinen Anatomie beginnen, welche die allgemeinen Bestandtheile des menschlichen Körpers, und mit ihnen die ursprünglichsten Lebensverhältnisse darstellt. Sie schliesst sich an den Vortrag der Vorbereitungslehre über diese Gegenstände im Allgemeinen und über die Pflanzen- und Thierkörper insbesondere an.

Nach diesem Vortrage wird die beschreibende Anatomie mit der Darstellung der speziellen Physiologie des Menschen verbunden. Jene muss so weit ins Detail gehen, als es für die besonderen Zwecke der Praxis der Chirurgen erfordert wird. Sie kann nichts übergehen, was nur immer in dieser Hinsicht, z. B. in Beziehung auf äussere Verletzungen oder Operationen wissenswerth ist, und aus der allgemeinen Anatomie nicht geradezu erörtert werden kann. Sie muss daher auch jene gewöhnlichen Abweichungen vom Baue d. m. K. angeben, welche bei Operationen wichtig seyn können.

Da an den chirurgischen Schulen unmöglich eine eigene Zeichenlehre, welche auf

streng wissenschaftlicher Terminologie beruhet, als vollständige, für sich, d. h. als allgemeine physiologische und pathologische vereiniget, gelehret, und doch das Wesentlichste derselben durchaus nicht entbehret werden kann; so muss dies an den betreffenden Stellen im Einzelnen vorgetragen werden. Daher müssen die Erscheinungen des gesunden Lebens im Vortrage der physiologischen Anatomie bestimmt, mit den wissenswürdigsten deutschen semiologischen Namen bezeichnet und dargestellt werden. Diese Bezeichnung dienet als Grundlage für jene der Krankheitserscheinungen, und zugleich zur Unterscheidung der letzteren von jenen des gesunden Zustandes. Dies ist vor allem nöthig bei Betrachtung der Haut, der Muskelbewegung, des Athmens, der Blutbewegung und des künstlich ausgeleerten Blutes, der thierischen Wärme, des allgemeinen Ernährungszustandes, der Ab- und Aussonderungsflüssigkeiten; bei den Erscheinungen der Schwangerschaft, der Geburt, und den auf diese folgenden, so wie bei den an Leichen vorkommenden, und zwar bei letzteren vorzüglich zur Unterscheidung des Scheintodes von dem wahren.

Die Schwierigkeiten, welche mit dem Unterrichte in der allen Vorträgen über die einzelnen praktischen Lehren zur Grundlage dienenden allgemeinen Heilkunde verbunden sind, lassen sich leicht einsehen. Sie sind nur durch die möglichste Bündigkeit und Fasslichkeit der, als allgemeine, aufzustellenden Lehrsätze und ihre beständige Nachweisung am Krankenbette zu vermindern.

Als Gegenstände der ärztlichen oder sogenannten innerlichen Heilkunde werden jene Krankheitszustände betrachtet, deren Heilung zunächst durch innere Heilmittel und nur mittelbar durch die Anwendung äusserer bewirkt wird. Jedoch ist leicht einzusehen, dass manche von ihnen, zumal in einzelnen Beziehungen, wenigstens praktisch in der chirurgischen Heilkunde und Geburtshilfe berührt, und auf den für die bestimmten Kliniken demonstrirt werden müssen, wenn die dazu geeigneten Fälle nur auf einer dieser Kliniken vorkommen. Allein auch für diese Fälle dienet der ärztliche Unterricht zur Hauptgrundlage, und der übrige blos zur Ergänzung. Die grössten Schwierigkeiten für diesen Unterricht erwachsen vorzüglich aus der

nothwendigen Beschränkung, welche er mehr, als jeder andere praktische für die Chirurgen erleiden muss. Daher wird von allen Krankheiten oder jenen Zeiträumen, Graden und Komplikationen derselben, deren Behandlung nicht in ihre Befugniss gehört, nur das Wesentlichste pathognomonisch und diagnostisch dargestellt, und nur die Anleitung zur ersten Nothhilfe für derlei Zustände gegeben.

Die ärztliche Heilkunde fasset, mit der eben angezeigten durchgängigen Beschränkung, folgende Gegenstände in sich: Das Reitzungs- oder Gefässfieber mit der Lehre von den Kongestionen, von der örtlichen Gefässreitzung und den Entzündungen. Nervenfieber und nervöse Zustände anderer Fieber, jedoch vorzüglich nur in diagnostischer Hinsicht und mit beschränkter Angabe ihrer Behandlung im Allgemeinen zur Nothhilfe. Wechselfieber, mit besonderer Hinsicht auf ihre Verschiedenheit nach den Jahreszeiten und dem Charakter der herrschenden Krankheiten, wobei die Kandidaten vorzüglich auf die gefährlichen, hitzigeren, und auf jene chronischen Arten derselben, deren Behandlung den Wundärzten nicht zukommt, auf-

merksam gemacht werden. Von da wird zur allgemeinen Betrachtung der hitzigen und langwierigen Reinigungs- und kakochymischen Fieber, als zum gastrischen überhaupt, zum Gallen- Schleim- und Faulfieber übergegangen. Vom Typhus und seinen Verschiedenheiten nach der epidemischen Konstitution kann nur das Diagnostische, mit der Angabe zu den ersten polizeilichen Sicherheitsmassregeln gegen seine Ausbreitung, so wie zur Nothhilfe gelehrt werden.

Die Lehre von den hitzigen Ausschlagsfiebern beginnt mit allgemeinen Grundsätzen und deren Anwendung auf die blos als abhängige, bei anderen Fiebern erscheinenden Ausschläge. Dann wird im Allgemeinen die verschiedene Beschaffenheit und Behandlung der eigenthümlichen hitzigen Ausschlagskrankheiten nach jener des ihnen zu Grunde liegenden Fiebers dargestellt. Diesen Vordersätzen folget das Wesentlichste über die Kennzeichen und Behandlung der einzelnen Arten von eigenthümlichen Ausschlagsfiebern, und zwar anfangend mit dem Rothlauffieber in Beziehung auf die Lehre von der Entzündung überhaupt, und auf die rothlaufar-

tige insbesondere. Dann reihen sich an: der Nesselausschlag, als die einfachste Ausschlagskrankheit, die Masern, der Scharlach, die Rötheln nach ihrer Uebereinstimmung mit jenem oder mit diesem, die Frieselfieber, die Aphten, der hitzige Blasenausschlag, die falschen Pocken, dann die wahren in Hinsicht auf deren Diagnose und die dabei zu treffenden polizeilichen Massregeln, die Schutzpocken, mit praktischer Anleitung zu deren Impfung und Beobachtung, und mit diesen die falschen Kuhpocken. Die langwierigen Hautausschläge gehören zwar, mit Ausnahme der Krätze, grösstentheils zu den blos abhängigen Erscheinungen anderer, und zwar meistens chronischer, ausser der Praxis der Chirurgen liegender Krankheiten; allein das Allgemeine über deren Erkenntniss lässt sich in diagnostischer Hinsicht am besten nach den Ausschlagsfiebern vortragen. In Hinsicht auf ihre Behandlung muss vorzüglich auf die Nachtheile, welche eine unvorsichtige Behandlung derselben haben kann, aufmerksam gemacht werden. Nur die Anleitung zur ersten Behandlung jener, welche ihrem geringen Grade nach zu den noch gefahrlosen Krankheitszufällen gehören, kann

gegeben werden. Diess gilt insbesondere von der Behandlung der Krätze in ihren ersten Zeiträumen.

Von den gewöhnlich unter dem Namen Nervenkrankheiten begriffenen Krankheitszuständen werden für die chirurgischen Zöglinge vorzüglich die wesentlichsten allgemeinen Zeichen und Begriffe von ihrer verschiedenen Beschaffenheit gelehrt. Ueber deren Behandlung eignet sich für selbe nur der Unterricht zur Hebung der dringenderen Zufälle der langwierigen und jener in der Nothhilfe bei den hitzigen. Nach diesem allgemeinen Unterrichte kann der von ihren besonderen Arten, in so ferne sich diese bestimmter unterscheiden lassen, desto kürzer seyn. Er wird auf gleiche Weise beschränkt, und daher vorzüglich nur auf ihre Unterscheidung und auf die Nothhilfe ausgedehnt.

Auf solche Weise werden sie dann im Einzelnen betrachtet, anfangend mit den in Reitzung des Nervensystems bestehenden, nämlich den schmerzhaften und krampfhaften. Davon werden berühret: der Kopfschmerz, der Gesichtsschmerz, jedoch dieser nur zur

Notiz und zur Unterscheidung von anderen schmerzhaften Krankheiten des Gesichtes; dann die Brustkrämpfe, besonders die hitzigen der Kinder, der Magenkrampf, die krampfhafte Kolik, die Gelbsucht dieser Art, die Krämpfe der Harnblase, die krampfhaften Nachwehen, die Konvulsionen, besonders der Kinder, das konvulsivische Asthma der Kinder und Erwachsenen, die allgemeinen und örtlichen Starrkrämpfe, zumal der Kinder.

Jene allgemeinen Nerven-Krankheiten, welche bei einem zwar oft gemischten Charakter sich dennoch vorzüglich durch den der Reitzung auszeichnen, wie Fallsucht, Hysterie, Hypochondrie, dürfen nur diagnostisch, mit Anleitung zur Behandlung in ihren dringendsten Zuständen, erörtert werden. Eine ausführlichere Abhandlung erheischet dagegen die ansteckende Wuth.

Unter den Lähmungskrankheiten wird nähere Kenntniss gegeben von jenen, welche an sich, oder in Anfällen Nothhilfe fordern, wie die Schlafsucht, besonders die hitzig verlaufende der Greise, der Schlagfluss, der Stickfluss, die Ohnmacht, der Scheintod.

Ueber Geisteszerrüttungen darf nur die nöthigste Darstellung der Zeichen, ihrer Hauptarten, mit Anleitung zum ersten ärztlichen und polizeilichen Verhalten bei gefährlichen Ausbrüchen derselben gelehrt werden.

Unter den Krankheiten der Organisation werden zuerst die örtlichen betrachtet. Da jedoch schon Vieles darüber in der allgemeinen Heilkunde erörtert ist, die Unterscheidung der äusserlich am Körper vorkommenden grösstentheils der Chirurgie angehört, und sie fast ohne Ausnahme langwierige Krankheiten sind; so darf nur das Wesentlichste, was nicht zur Chirurgie gehöret, gelehrt werden. Hier wird von den Wurmkrankheiten überhaupt, und denen des Darmkanales insbesondere gehandelt.

Von diesen Krankheiten wird zu jenen, welche die Ab- und Aussonderungen betreffen, übergegangen. Die krankhaft vermehrten oder veränderten Ab- und Aussonderungen werden zuerst nach der Art ihrer Beschaffenheit, und dann ihre Eigenthümlichkeiten an einzelnen Theilen betrachtet. Zuerst werden daher die von Gasarten, wässe-

rigen, schleimigen, blutigen Flüssigkeiten im Allgemeinen erörtert, und vorzüglich die Behandlung der hitzig verlaufenden, oder die Nothhilfe bei den stärksten Anfällen der chronischen gelehrt. Ueber Blutflüsse wird nur das Allgemeine, mit Anleitung zur ersten Hilfe vorgetragen, das übrige aber zur Chirurgie und Geburtshilfe verwiesen. Dann wird eben so dasjenige erörtert, was ihnen nach ihrem Vorkommen an einzelnen Theilen des Körpers eigen ist, wie von der Schweisssucht, diesen Krankheiten der Athmungsorgane, dem Speichelflusse, dem Erbrechen und Durchfalle, dem Brechdurchfalle, der Ruhr, der Magenruhr und den Harnflüssen.

Auf ähnliche Weise wird das Wesentlichste von den Krankheiten von Hemmung und Unterdrückung der Ab- und Aussonderungen abgehandelt. Jene, besonders hitzige Wassersuchten, welche hierher gehören, bedürfen einer genauen Beschreibung nach ihren Zeiträumen, einer sorgfältigen diagnostischen Darstellung mit der Anleitung zur Nothhilfe in selben. Der Unterricht von ihnen bedarf der gehörigen Verbindung mit jenem von den hitzigen, zumal den Entzün-

dungskrankheiten; jedoch ist alles zur Chirurgie Gehörige wegzulassen. Von den allgemeinen Krankheiten der Ernährung lassen sich nur die wesentlichsten Begriffe ihrer Hauptgattungen geben, weil sie durchaus zu den langwierigen gehören; so von der Abzehrung, zumal der Kinder, und den Arten der eigentlichen Schwindsuchten, welche nicht blos Zeiträume anderer Krankheiten sind. Die allgemeinen Mischungskrankheiten werden, als zu diesen gehörend, auf gleiche Weise behandelt: so die Schwindsucht, bei welcher vorzüglich auf ihr Verhältniss zum Schleimfieber hingewiesen wird, die Bleichsucht, die allgemeine Wassersucht, die Skropheln, Rhachitis, Gallensucht, mit Hinweisung auf das Gallenfieber, die Gicht, der Skorbut, die langwierigen Haut- und Zellgewebskrankheiten dieser Art. Nur in Betreff der Lustseuche ist, zur Beschränkung der geheimen Pfuschereien, eine weitläufige Abhandlung derselben nach ihren Hauptzeiträumen und Komplikationen, mit Anleitung zu ihrer Behandlung in den ersten Zeiträumen, nöthig.

Der Unterricht über die Kenntniss und Behandlung der Vergiftungen wird am bes-

ten nach der Abhandlung aller dieser Krankheiten mit abkürzender Beziehung auf diese gegeben. Die Anleitung zur Behandlung der chronischen Vergiftungskrankheiten darf sich dabei vorzüglich nur auf die Paroxysmen derselben erstrecken.

Am Schlusse der ärztlichen Heilkunde werden einige eigenthümliche Krankheitszustände der Lebensalter, jedoch vor allen nur die hitzigen und in ihren Paroxysmen gefährlicheren betrachtet. Dies gilt vor allen von den Kinderkrankheiten, mit Ausnahme jener, welche der Gelegenheit zur Demonstration wegen zu dem geburtshilflichen Unterrichte gehören. Von den letztgenannten Krankheiten sind vorzüglich das krankhafte Zahnen, und die Störungen der Verdauung der Kinder zu erläutern; andere aber, wie ihre eigenthümlichen langwierigen Ausschlagskrankheiten, nur zu berühren. Alles übrige wird viel fasslicher bei der Abhandlung der Krankheiten im Allgemeinen an den treffenden Stellen vorgetragen. Von den Krankheiten späterer Alter werden die mit dem Eintritte der Menstruation, ihren einzelnen Perioden und ihrem Ende verbundenen, zumal in Hin-

sicht auf ihre Paroxysmen und ihre Folgen erklärt. In Rücksicht auf den Krankheitszustand des höheren Alters muss vorzüglich das diätetische Verhalten, mit Beziehung auf die physiologische Lehre von diesem Lebenszeitraume, berührt werden.

Der Unterricht in der Chirurgie und Geburtshilfe muss viel ausführlicher, besonders über den operativen Theil seyn. Vieles wird in der ärztlichen Heilkunde nur deswegen im Zusammenhange vorgetragen, um den Chirurgen zur festeren Grundlage für diese zwei Haupttheile ihrer Praxis zu dienen.

Die Beschränkung des Unterrichtes in der Chirurgie sollte zwar in gewissem Verhältnisse mit der des ärztlichen Unterrichtes stehen; kann aber wegen der in diesem Fache so häufig vorkommenden Wichtigkeit der ersten Hilfe nicht so weit, wie in diesem gehen. Sie brauchet auch, bei der Anschaulichkeit der Krankheitsfälle, sich nicht so weit zu erstrecken.

Die chirurgischen Lehrvorträge haben einen zweifachen Zweck: nämlich die Anlei-

tung zur untergeordneten Anwendung chirurgischer Heilmittel mit der Uebung in dieser, oder zur sogenannten kleinen Chirurgie, und dann die Anleitung zur Erkenntniss und Behandlung der sogenannten chirurgischen Krankheiten. Da diese beiden Gegenstände nicht im Zusammenhange vorgetragen werden können, so zerfällt der chirurgische Unterricht nothwendig in zwei Theile, nämlich in die chirurgische Heilkunde oder chirurgische Krankheits- und Heilungslehre, und in die Lehre von den chirurgischen Heilmitteln und Operationen — operative Chirurgie.

Der Unterricht in den chirurgischen Operationen lässt sich nicht beschränken, weil viele Operationen wenigstens zur Nothhilfe den Chirurgen zukommen, und weil der Chirurg ohne ihre genaue Kenntniss keinen tauglichen Gehilfen für die Doctoren bei denselben abgeben kann. Daher müssen auch die Uebungen an Leichen, die Ausübung der kleinen Chirurgie an Lebenden und an Leichen durch die Kandidaten, so wie für die schon mehr Gebildeten das Zurichten der Apparate zu den Operationen, und das As-

sistiren bei denselben und bei den Verbänden möglichst befördert werden.

Ein vollkommener Unterricht in der Geburtshilfe ist für die chirurgischen Schulen von grosser Wichtigkeit, weil diese, und zwar gerade in den gefährlichsten Fällen häufig nur von einem Individuum zur rechten Zeit und in ihrem ganzen Umfange geleistet werden kann. Er muss sich daher auf Alles, was in den Kreis dieser Hilfsleistung, wenn auch nur für Nothfälle, gehöret, und deswegen auch auf ihren ärztlichen Theil ausdehnen.

Vorzüglich bildet die Uebung im Untersuchen die Hauptgrundlage der Geburtshilfe, und auf diese, in den verschiedenen Zeiträumen der Schwangerschaft und der Geburt, muss daher die grösste Sorgfalt verwendet werden.

Dem Unterrichte in der eigentlichen Geburtshilfe wird der Unterricht von den Krankheitszuständen, welche der Entbindung folgen können, angehängt; also: von den Nachwehen, der Unterdrückung des Kindbettflusses, der Eigenheit der zufällig bei Kindbetterinen ent-

stehenden Fieber und Metastasen; dann vom Milchfieber, von der Gebärmutter- und Bauchfellentzündung, und von dem damit verbundenen Kindbettfieber, von der krankhaften Ab- und Aussonderung der Milch, besonders dem Milchflusse, und von der weissen Geschwulst der Kindbetterinnen.

Von den Krankheiten der neugebornen Kinder sind vorzüglich der Stickfluss, der Schlagfluss, die Ohnmacht, der Scheintod, dann die Verhaltung des Kindspeches, das Rothlauf, die Zellgewebeverhärtung, die Schwämmchen, die Augenlider- und Augenentzündung, die Gelbsucht, die Zuckungen und Starrkrämpfe zu erörtern, und nach Gelegenheit mit ihrer Behandlung zu demonstriren.

Die dreijährige Lehrzeit ist in III Kurse abgetheilt, und der Unterricht wird in folgender Ordnung gegeben.

Für die Schüler des I. Kurses.

Im 1. Semester (welches jedesmal mit dem 1. Mai beginnet und mit den 15. September endet): Vorbereitungslehre; erste Abtheilung der physiologischen Anatomie,

bis zum Schlusse der Knochen- und Bänderlehre.

Im 2. Semester (welches jedesmal mit dem 1. November beginnet und mit dem 31. März endet): Vorbereitungslehre; zweite Abtheilung der physiologischen Anatomie; Uebungen im Präpariren und Demonstriren der Präparate; von der zweiten Hälfte des Semesters an allgemeine Heilkunde.

Für die Schüler des II. Kurses.

Im 1. Semester: Wiederholung der ersten Abtheilung der physiol. Anatomie; Materia medica mit Formulare; erste Abtheilung der ärztlichen Heilkunde, ärztliche Klinik; erste Abtheilung der chirurg. Heilkunde, chirurg. Operationslehre, chirurg. Klinik.

Im 2. Semester: Wiederholung der zweiten Abtheilung der physiol. Anatomie; Uebungen im Seciren und Demonstriren der Präparate; Materia medica mit Formulare; zweite Abtheilung der ärztl. Heilkunde, ärztl. Klinik; zweite Abtheilung der chirurg. Heilkunde, chirurg. Verbandlehre, chirurg. Klinik.

Für die Schüler des III. Kurses.

Im 1. Semester: Wiederholung der ersten Abtheilung der ärztl. und chirurg. Heil-

kunde; ärztl. und chirurg. Klinik; Uebungen in chirurg. Operationen an Leichen; erste Abtheilung der Geburtshilfe, geburtshilfliche Klinik.

Im 2. Semester: Wiederholung der zweiten Abtheilung der ärztl. und chirurg. Heilkunde; ärztl. und chirurg. Klinik; Uebungen im chirurg. Verbande; zweite Abtheilung der Geburtshilfe, geburtshilfliche Klinik; gerichtliche Untersuchungen an Leichen.

Vorlesetage sind in jeder Woche fünf, die letzten zwei Tage jeden Monats abgerechnet, an welchen aus allen Gegenständen mit den Schülern eine Prüfung abgehalten wird über das, was diesen Monat hindurch gelehrt wurde, um so den Fleiss der Schüler zu bemessen, und ihre nothwendige Entfernung frühzeitig bewerkstelligen zu können. Die klinischen Stunden werden täglich, also auch an Sonn- und Feiertagen, und die Uebungsstunden ausser den Vorlesetagen auch am Mittwoch gehalten.

Der Unterricht wird durchaus unentgeltlich ertheilt. Solche Schüler, welche sich durch Zeugnisse ihrer Ortsobrigkeiten über Mangel an Vermögen ausweisen, und zugleich

ihrer guten Aufführung, ihres Fleisses und ihrer Befähigung wegen von der Schule zu besonderer Berücksichtigung begutachtet werden, erhalten angemessene Unterstützungen.

Es ist den Schülern nicht erlaubt, der bestimmten Reihenfolge der Lehrgegenstände vorzugreifen; und es werden ihnen im Anfange jedes Schuljahres die Stunden für die Vorlesungen, Kliniken und Uebungen bekannt gemacht.

Diese müssen sie ununterbrochen fleissig besuchen, und dürfen in der Regel bei Abwesenheit nur durch Krankheitszustände, bei welchen sie ihre Wohnung nicht verlassen können, für entschuldiget gehalten werden. Damit diese Entschuldigung gelten könne, haben sie selbe vor dem Anfange der Stunden, an deren Besuche sie dadurch gehindert werden, den betreffenden Professoren durch den Pedell anzeigen zu lassen, und sich durch schriftliche ärztliche Zeugnisse, wenn es verlangt wird, auszuweisen.

Ein sechsmaliges verschuldetes Ausbleiben vom Besuche eines Lehrgegenstandes in einem Semester macht denselben ungiltig und führt zu seiner ausserordentlichen Wieder-

holung, daher auch nach Umständen zur Verlängerung des Lehrkurses.

Ein noch öfteres Ausbleiben dieser Art wird mit Entlassung von der Schule bestrafet.

Mangel an Fortgang führet gleichfalls zur Wiederholung des nicht erlernten Lehrgegenstandes, wie der nachlässige Besuch der Schule. Erstrecket er sich so in einem Semester auf die Mehrzahl der Lehrgegenstände, so wird er mit Entlassung von der Schule bestrafet. Dagegen lässt man den Schülern, welche durch Krankheiten oder auf andere zu entschuldigende Weise am Besuche der Vorlesungen und an ihrem Fortgange gehindert werden, alle mögliche Unterstützung zur Nachholung des Versäumten, und billige Rücksicht in Bemessung des Fortgangs angedeihen.

Nach Massgabe ihres Fleisses im Besuche der Vorlesungen, ihrer Aufmerksamkeit in denselben, ihres Eifers bei den vorgeschriebenen Uebungen und des Fortganges, den sie bei diesen Prüfungen und Uebungen zeigen, erhalten sie ihre Noten in den Semestralzeugnissen, wobei ihnen, wenn ihr Fortgang nicht hinreichet, die nöthige Verfügung in Hinsicht auf ausserordentliche Wie-

derholung der Lehrgegenstände oder Hemmung ihres Fortschreitens in der Ordnung des Lehrkurses bekannt gemacht wird, und die ferneren unausbleiblichen Folgen der Nachlässigkeit auf bestimmte Weise angedroht werden.

Um zur Approbationsprüfung zu gelangen, muss sich aus ihren Semestralzeugnissen ergeben, dass sie einen hinlänglichen Fortgang zur Erfüllung ihrer künftigen Bestimmung gemacht haben, und ihnen diese auch in Hinsicht auf ihr moralisches Betragen mit Sicherheit anvertraut werden kann. Sie haben ferner Zeugnisse über alle Uebungen und den Besuch der Kliniken, welche einen gleichen Fortgang und die Erwerbung der nöthigen mechanischen und Kunstfertigkeit beurkunden, von den betreffenden Professoren vorzubringen. Mit diesen müssen sie zugleich zwei ärztliche und zwei chirurgische Krankheitsgeschichten, zwei Geschichten von Geburtsfällen oder Krankheiten von Wöchnerinnen oder neugebornen Kindern, mit der Bemerkung der betreffenden Professoren über ihren Werth, vorlegen.

Um den Approbationsprüfungen die nöthige Oeffentlichkeit und Feierlichkeit zu ge-

ben, müssen sie einige Tage vorher in den Zeitungsblättern des Ortes angezeigt, und das ärztliche Publikum dazu eingeladen werden. Diese Einladung erstrecket sich auch auf andere Personen, die ein wissenschaftliches oder technisches oder sonstiges Interesse an dergleichen Prüfungen nehmen mögen.

Jeder einzelne Schüler wird zwei Stunden geprüfet, und zwar unter Vorlegung der die Fragen betreffenden Gegenstände aus den Sammlungen der Schule, dann mit Vornahme von Operationen an Leichen, Anlegung chirurgischer Verbände, und Ausführung geburtshilflicher Manual- und Instrumentaloperationen an Phantomen.

Die Noten für die Approbation sind, in Hinsicht auf den Befähigungsgrad des Schülers, folgende: Ausgezeichnet, Vorzüglich, Gut. Kann sie nicht ertheilt werden, so erfolget entweder die Anberaumung einer neuen Prüfung, oder die gänzliche Abweisung. Eine theilweise Approbation für einzelne Zweige der chirurgischen Praxis darf nicht ertheilt werden. Mit der Abweisung ist die Verfügung aller jener Massregeln verbunden, welche die Entlassung aus der Schule mit sich führet.

Der Erfolg der Approbationsprüfung wird nicht aus dieser allein, sondern mit billiger Berücksichtigung der Semestralzeugnisse, wenn diese im Ganzen zu einem besseren Resultate für den Schüler führen, entnommen, und nach der wesentlichen Uebereinstimmung der Professoren in ihrem Urtheile festgesetzt.

Die Verschiebung der Approbation muss erfolgen, wenn der Schüler in einem der Lehrfächer nicht auf eine für seine Bestimmung befriedigende Weise antwortet. Sie erfolget auf ein halbes Jahr, wenn sie sich blos auf den Fortgang in der Vorbereitungslehre oder allgemeinen Heilkunde gründet; beruhet sie aber auf der unzulänglichen Kenntniss und Uebung des Schülers in der Anatomie oder in einem praktischen Lehrfache, so soll sie auf ein Jahr erfolgen, und wenn sie ihren Grund im Mangel an Fortgang in der Anatomie und einem praktischen Lehrfache hat, auf anderthalb Jahre ausgedehnt werden. Bei Mangel des nöthigen Fortganges in zwei Theilen der besonderen Heilkunde kann nur dann eine Verschiebung der Approbation statt der Abweisung ausgesprochen werden, wenn derselbe nicht in Nach-

lässigkeit des Schülers, sondern in längerer oder öfterer Krankheit oder andern mildernden Umständen ihren Grund hat, und insbesondere die Semestralzeugnisse aus den betreffenden Fächern zu seinen Gunsten sprechen. In diesem Falle erfolget die Verschiebung auf ein Jahr.

Die Abweisung wird ausgesprochen, wenn in dieser Prüfung der Schüler, zumal aus Nachlässigkeit, entweder in allen Zweigen der besonderen Heilkunde nicht befriediget, oder in zweien derselben und der Anatomie nicht genüget.

Diejenigen Schüler, welche auf diese Weise approbirt und mit einem Diplom entlassen worden sind, treten in alle durch eine besondere Instruction bestimmten Befugnisse und Verpflichtungen der Chirurgen ein, sobald sie wirklich angestellt, und auf diese Instruktion verpflichtet sind.

Stellung, Pflichten und Befugnisse der Chirurgen.

Die Chirurgen stehen zunächst unter der betreffenden Polizeibehörde, und in Hinsicht ihrer Praxis unter dem Gerichtsarzte des oder der Distrikte, wofür sie angestellt sind.

Sie haben für ihre Distrikte allen Requisitionen der Polizei- oder Gerichtsbehörden zu ärztlich-polizeilichen oder gerichtlichen Geschäften Folge zu leisten, und diesen über alle einzelnen Krankheitsfälle, wie Misshandlungen, Körperverletzungen, Verwundungen, die sich zur polizeilichen oder gerichlichen Behandlung eignen, sogleich Anzeige zu machen, welche sie in Städten oder in der Nähe der Behörden an diese unmittelbar, sonst aber durch die Gemeindevorsteher schriftlich stellen.

In Hinsicht auf die ärztliche Polizeipflege haben sie folgende Obliegenheiten:

1) Den betreffenden Gerichtsärzten das Vorkommen epidemischer Krankheiten, oder solcher, die sich durch Ansteckung allgemein ausbreiten können, sogleich anzuzeigen;

2) dasselbe bei dem Vorkommen sporadischer Krankheiten, die mit grosser Gefahr und Ansteckungsfähigkeit verbunden sind, eben so, wie bei dem Vorkommen des Bisses von Menschen und Thieren durch wüthende Thiere oder Menschen, und bei den einzelnen Fäl-

len von Menschenpocken zu beobachten, auch

3) bei anderen ansteckenden oder Volkskrankheiten, wenn sie zu allgemein werden, so wie bei ungewöhnlicher Verbreitung der Lustseuche, Krätze etc. Anzeige zu erstatten;

4) bei allen diesen Vorfällen haben die Chirurgen neben der Anzeige an die Gerichtsärzte, durch die Gemeindevorsteher, zu den augenblicklich nöthigen Sicherheitsmassregeln vorläufig beizuwirken, eben so

5) den Gerichtsärzten das Vorkommen von Kranken, die nicht unter anderen Menschen geduldet werden können, oder von Taubstummen, Erblindeten, Fallsüchtigen, Irren etc., für welche eine besondere Hilfe oder Verpflegung erfordert wird, bekannt zu machen;

6) die untergeordnete Hilfsleistung bei öffentlichen Impfungen der Schutzpocken, wenn sie dazu requirirt werden, zu leisten, und

7) in ihren Distrikten auf gleiche Requisition oder Auftrag der Gerichtsärzte

die untergeordnete Behandlung armer Kranken zu führen.

Die ärztlichen gerichtlichen Geschäfte, zu welchen sie requirirt werden können, bestehen

1) in untergeordneter Dienstleistung bei der gerichtlichen Beobachtung oder Behandlung von Krankheitsfällen;

2) in Abgabe des Sachbefundes bei solchen Fällen, zu Protokoll;

3) in Verrichtung der gerichtlichen Obductionen von Leichen, nach Anleitung der Gerichtsärzte, so weit sie ihnen von diesen überlassen wird;

4) in der Abgabe des Sachbefundes zu Protokoll bei diesen Obductionen.

Bei allen diesen Protokollangaben kommt den Chirurgen, und zwar bei den polizeilichen, so wie in gerichtlichen Fällen, nur die Angabe des Sachbefundes zu, ohne alle Einmischung eines wissenschaftlichen oder kunstmässigen Urtheiles, welches nur den Gerichtsärzten zusteht.

Die Chirurgen dürfen weder an Polizei- noch an Gerichsbehörden ärztliche Zeug-

nisse ausstellen. Wird ihre Angabe zur Ausstellung solcher Zeugnisse erfordert, so werden ihnen von diesen Behörden nur die pflichtmässigen Angaben über Punkte, welche ihnen zur Beantwortung vorgelegt werden, protokollarisch abverlangt.

Ihre besondere Pflicht ist ein ihrem Berufe angemessenes Betragen gegen ihre Kranke und deren Angehörige. Eine Verletzung dieser Pflicht durch unmoralisches Betragen, unwürdiges Benehmen oder Vernachlässigung der Kranken oder der Pflichten gegen deren Angehörige, ziehet die strengste Ahndung, und, nach Grösse und Folgen, so wie mit Rücksicht auf allenfallsige Wiederholungen, die strengste Bestrafung nach sich.

Sie sollen ausser der allgemein nöthigen Einrichtung zur kleinen Chirurgie und zur Anlegung der Verbände, nebst einem vollständigen Bindzeuge noch mit folgenden Instrumenten versehen seyn:

1) Unterbindungsnadeln,

2) Arterien-Hacken oder Zange;

3) einfachen Tourniqueten,

4) Instrumenten zum Ausziehen der Zähne;

5) Tracheotom,
6) Petit'schen Halsstösser,
7) Troikar zum Bauchstiche,
8) Pott'schen Bistouri,
9) elastischen und silbernen männlichen und weiblichen Kathetern,
10) Klystier- und Mutterspritzen,
11) den Instrumenten zur Trepanation und Amputation, welche sie nach Thunlichkeit anschaffen sollen,
12) einem einfachen geburtshilflichen Instrumentenetui,
13) den nöthigsten Geräthschaften zum Dispensiren der Arzeneien,
14) dem medizinischen, gesetzmässigen Masse und Gewichte.

Bei untergeordneter Behandlung von Krankheits- oder Geburtsfällen unter Leitung der Aerzte sollen sie nicht nur alle Vorschriften dieser genau befolgen, sondern ihnen auch bei Entfernung von den Kranken die nöthigen schriftlichen Anzeigen durch die Angehörigen der Kranken zustellen lassen.

Werden Chirurgen zur eigenen Behandlung von Krankheits- oder Geburtsfällen berufen, welche ihnen nicht gestattet ist, so haben sie die Uebernahme derselben für sich geradezu zu verweigern, und den Kranken oder Gebärenden die Erholung ärztlicher Hilfe zu empfehlen.

Bei Kranken, welchen die Wahl des Arztes zusteht, sollen sie sich aller Einmischung in dieselbe enthalten; bei solchen aber, welche sich zur Aufnahme in Wohlthätigkeitsanstalten oder zur Besorgung von Seite der Krankenbesuchsanstalten eignen, haben sie die nöthigen Anzeigen an die Wohlthätigkeitsanstalten, Armenärzte, Polizeibehörden oder Gemeindevorsteher schriftlich zu machen, und durch die Kranken oder ihre Angehörigen ihre Zustellung an diese einzuleiten.

Befinden sich aber in solchen Fällen Kranke oder Gebärende an sich schon in dringender Gefahr, oder in einem Zustande, dem bei seiner Vernachlässigung wirkliche Gefahr folgen muss, und sind sie hiebei ohne ärztliche Hilfe, oder ist ein solcher Zustand

in Abwesenheit des Arztes unvermuthet und diesem unbewusst eingetreten; so sind die Chirurgen zur Leistung der Nothhilfe, mit gleichzeitiger Anzeige davon an den Arzt, befugt und selbst verpflichtet.

Ausser den, den Chirurgen, in Folge ihrer Barbier - oder Baders - Konzessionen oder Gerechtigkeiten, ohnehin schon zuständigen Gewerbsbefugnissen steht denselben auch die Ausübung des Erlernten theils selbst, theils unter der Leitung der Aerzte, in folgender Ordnung zu:

1) Sie dürfen chirurgische Krankheiten, Geburtsfälle und sogenannte medizinische Krankheiten selbstständig behandeln, welche ihrer eigenthümlichen Beschaffenheit, ihrem Grade und minderen Verwicklung gemäss nicht mit Gefahr des Lebens oder der Gesundheit für die Folge, und nicht mit Gefahr der Nichterhaltung einzelner Körpertheile verbunden sind.

2) Die Bestimmung dieser Gefahrlosigkeit beschränket sich nicht auf den ersten Zeitraum der Krankheiten allein, sondern fasset auch die später sich erst entwickelnde

Gefahr in sich, wesswegen sich auch die Chirurgen die Behandlung eines Falles nicht selbstständig erlauben können, der später leicht gefährlich werden kann oder muss.

3) Alle langwierigen Krankheiten sollen die Chirurgen nicht für sich selbst behandeln, sondern die Leidenden wenigstens zugleich zur ärztlichen Hilfe verweisen.

4) Gleiche Bestimmung tritt bei Krankheiten höheren Grades ein, wenn dieselben auch bei geringerem Grade an und für sich nicht gefährlich sind, aber es durch das Leiden einzelner Theile, oder durch Allgemeinheit werden.

5) Krankheiten und Geburtsfälle, wobei ein Zusammentreten mehrerer Zustände in der Art eintritt, dass sie in bedeutende Uebel übergehen, und nur durch besondere richtige Behandlung und durch gemischte Kur gehoben werden können, dürfen von den Chirurgen nicht selbstständig behandelt werden.

6) Fälle, welche durch krankhafte Anlage, durch zu zartes oder zu hohes Alter, durch Entwickelungs-Zeiträume des Körpers

oder Menstruation, Schwangerschaft, Gebären, leicht bedeutend werden können, gehören nicht in der Chirurgen selbstständige Praxis.

7) Nur bei eigentlichen chirurgischen Krankheiten, wo ohnehin die Nothhilfe eintritt, steht den Chirurgen ein grösserer Umfang der Befugnisse zu.

8) Das Nämliche gilt auch für die Geburtshilfe, zumal hinsichtlich des Entbindungsgeschäftes, nur sollen sie, wenn nicht Gefahr auf dem Verzuge haftet, keine Operationen selbstständig unternehmen, welche mit Lebensgefahr für Mutter oder Kind verbunden sind.

9) Sie haben in diesen Fällen, wenn sie auch zur ersten Hilfe befugt und verpflichtet sind, doch zugleich für Beiziehung eines Arztes, der weiteren Behandlung wegen zu sorgen.

10) Die medizinische Praxis steht den Chirurgen nur innerhalb der engsten Schranken zu; sie sind daher nur zur Behandlung der leichtesten Krankheiten und zur ersten

Nothhilfe, ausserdem aber blos zur untergeordneten Beobachtung und Behandlung befugt.

11) Insbesondere ist den Chirurgen die Behandlung äusserer hitziger Entzündungen, wozu man auch diejenigen rechnet, welche zunächst an den Eingangsorganen des m. K. vorkommen, alsdann gestattet, wenn sie weder wegen ihrer Eigenthümlichkeit und einer darauf beruhenden Neigung zu üblen Ausgängen, noch vermöge ihrer Stärke, Ausdehnung, noch nach der Art der leidenden Theile, der Stärke der Fieber- oder Nervenzufälle, mit nothwendiger Gefahr verbunden sind. Zu langwierigen Uebeln dieser Art, deren Behandlung eine gewählte ärztliche Behandlung erheischet, und welche besonders für die Vollkommenheit wichtigerer Theile bedenklich werden, sollen sie Aerzte zuziehen.

12) Von mechanischen Verletzungen, als Erschütterungen, Verwundungen, Quetschungen, Eindringen fremder Körper in den menschlichen, Brüchen der Knochen, Verschiebung derselben und festweicher Theile, Verrenkungen etc. gilt im Allgemeinen, dass

sie diejenigen behandeln dürfen, welche nicht zu dem Leben nöthige Theile, oder solche offenbar nicht bedeutend treffen, oder von anderen Theilen aus zunächst von gefährlichem Einflusse für das Leben seyn können; ferner diejenigen, bei welchen die besonderen Verrichtungen anderer Theile nicht mit einer bleibenden wesentlichen Störung bedroht sind, oder gar der Verlust der verletzten Theile zu befürchten ist. Dagegen kömmt den Chirurgen in den meisten dieser Fälle die Befugniss zur Nothhilfe zu.

13) Insbesondere sollen sie zur Behandlung von bedeutenden Erschütterungen innerer Organe, und zwar nicht nur in Hinsicht auf ihre nächsten Folgen, sondern auch bei längerer Ausdauer wegen der späteren Folgen einen Arzt zuziehen.

14) Eben dieses sollen sie bei Wunden thun, welche durch ihre Ausdehnung, Zahl, Vielfältigkeit, ihre Art, Vermengung mit anderen Verletzungen und ihre nächsten Zufälle, als Blutung, Nervenzufälle, oder die Folgen ihrer Entzündung und allgemeine Nachkrankheiten Gefahr drohen, vor allem

aber die Nothhilfe gegen ihre ersten Zufälle leisten.

15) Entstehen von dem Eindringen fremder Körper unmittelbar gefährliche Zufälle, so sind sie zur ersten Hilfe verpflichtet, haben aber besonders alsdann die ärztliche Hilfe nachzusuchen, wenn diese Körper nicht mehr ausgezogen werden können.

16) Ihre Befugniss zur Behandlung der Knochenbrüche richtet sich nach gleichen Grundsätzen, dergestalt, dass sie die einfacheren und jene, bei welchen keine wesentliche Verletzung, oder ein solches Mitleiden innerer Theile vorzusehen ist, oder Gefahr von Entzündung und Nervenzufällen drohet, dann die Arten derselben, die ihrer Form und Theilung nach die leichteren sind, und insbesondere jene für sich behandeln dürfen, bei welchen die Anwendung schwierig zu treffender Mittel nicht zur Heilung nöthig ist. Sonst, und bei bedeutenden Nachkrankheiten, haben sie die Behandlung durch Aerzte zu veranlassen.

17) Dieselben Rücksichten gelten von Verschiebungen der Knochen und festweicher Theile, so wie von Verrenkungen der

ersteren. Vor allen aber hängt es von der Möglichkeit der vollkommenen Herstellung der leidenden Theile zu ihrer Lage und Bewegung ab, ob die Chirurgen für sich ihre Behandlung führen dürfen, oder nicht. Verschiebungen und Verrenkungen, die Folgen von anderen Krankheitszuständen sind, dürfen sie, bei bedeutendem Einflusse auf die Lage und Bewegung der Theile und bei ihrer Abhängigkeit von Krankheitszuständen, deren Behandlung ihnen nicht zukömmt, so wie bei der Nothwendigkeit der Anwendung heftig wirkender Mittel zu ihrer Hebung, nicht für sich behandeln.

18) Vorfälle und Brüche, welche noch heilbar sind, und keine bedenklichen Zufälle mit sich führen, dürfen sie behandeln, eben so ihre Einklemmungen und andere Zufälle, wenn sie ihrer Beschaffenheit nach sonst von ihnen behandelt, und ihrem Grade nach ohne Operation gehoben werden können. Letztere dürfen sie für sich allein nur in Nothfällen unternehmen.

19) Chirurgische Krankheiten, welche in der Bildung von Afterorganen oder in der Ausartung der organischen Textur und

Form bestehen, dürfen sie nur dann behandeln, wenn keine für den ganzen Körper zerstörende Ausartung derselben zu fürchten ist, wenn ihre Heilung nicht vorzüglich eine ärztliche Behandlung erheischet, ihre nothwendige Ausrottung oder Heilung durch Operationen ohne Gefahr und Folge wesentlicher Verstümmelung des Körpers geschehen kann.

20) Die chirurgische Behandlung der krankhaften Zustände der Ab- und Aussonderungen kommt den Chirurgen dann zu, wenn diese für sich mit keiner besonderen Gefahr verbunden sind, sonst aber steht ihnen hierin nur die Nothhilfe und bei dieser die Vornahme aller hierzu nöthig werdenden Operationen zu.

So wie von den Ab- und Aussonderungen der eigentlichen Absonderungsorgane hat dieses auch bei krankhaft gebildeten, als Geschwüren überhaupt, und Hohlgeschwüren und Fisteln insbesondere statt; nur haben sie dabei noch mehr Rücksicht auf ihre allenfallsige Abhängigkeit von allgemeinen Krankheitszuständen zu nehmen, und wegen dieser alsdann die Behandlung durch Aerzte zu ver-

anlassen, insbesondere aber vor unvorsichtiger Heilung derselben sich zu hüten.

Die chirurgische Behandlung der Krankheiten von innerlichen Absonderungen, und insbesondere die Vornahme der Operationen zur Ausleerung der abgesetzten Flüssigkeiten oder Konkremente, kommet ihnen ebenfalls nur in demselben Masse zu.

21) Hieraus ergibt sich auch, wann und welche chirurgische Operationen sie für sich vornehmen dürfen, als: die Eröffnung der Abscesse, die Ausleerungen von Flüssigkeiten, die Operation von einfachen Fisteln, die Eröffnung krankhaft verwachsener Theile, oder die Erweiterung verengter, die Ausrottung oder Abbindung der Afterorgane, die Anlegung blutiger Nähte, die Amputation oder Auslösung verschiedener Theile des Körpers, wie der Finger, Zehen, die Abschneidung des Zäpfchens, die Ausrottung der Mandeln, der Brüste, die Abschneidung der Vorhaut, die Anbohrung der Höhlen des Körpers, oder Knochen.

Besondere Beschränkungen treten in Rücksicht auf die Vornahme solcher Opera-

tionen an einzelnen Stellen des Körpers ein. So dürfen sie die Operation der Blutaderknoten, die Unterbindung varikoser Blutadern oder der Aneurysmen, die Trepanation des Schädels, die Erhebung bedeutender Knocheneindrücke an diesem, die Ausrottung des Auges, Anbohrung der Kieferhöhle, eigentliche Operationen am Augapfel, den Luftröhren- und Schlundschnitt, den Bauchschnitt, die Bildung des künstlichen Afters, den Blasenstich, die Kastration, die grösseren Amputationen der Gliedmassen und ihre Auslösungen, nicht für sich vornehmen, sind aber zur Vornahme solcher Operationen, wenn sie zur Nothhilfe dringend nothwendig werden, verpflichtet.

22) Als Geburtshelfern ist ihnen auf besonderes Verlangen der Gebärenden die Hilfsleistung bei regelmässigen Geburten, die Bestimmung der Lebensordnung für die Kindbetterinnen und Neugebornen gestattet, wobei sie sich jedoch aller unnöthigen Einmischung in die Geschäfte der Hebammen, zur Vermeidung aller Beeinträchtigung derselben, zu enthalten haben.

23) Ist eine krankhafte Geburt an sich nicht für die Mutter oder das Kind lebensgefährlich, oder führet sie nicht nothwendig zur Bildung von Organisationsfehlern an ersterer, so steht ihnen die selbstständige Vollführung des Entbindungsgeschäftes, sonst aber nur die Nothhilfe zu. In dem Falle, wo zunächst bedeutende Krankheiten der Mütter oder Kinder als Folge der Geburten zu fürchten sind, haben sie für die möglichst baldige Zuziehung eines Arztes zu sorgen.

Insbesondere dürfen sie aber für sich keine Operation unternehmen, welche an sich für die Mutter oder ihre Leibesfrucht zu gefährlich ist, noch weniger aber zu jenen schreiten, mit denen ein hoher Grad von Gefahr für erstere verbunden ist, wie zur Enthirnung und zur Zerstückelung des Kindes, zum Bauch- oder Kaiserschnitte an der lebenden Mutter. Die Vornahme des Schnittes der Schamknochenfuge ist ihnen durchaus untersagt. Leichtere Krankheitszustände der Gebärenden und Wöchnerinnen, dann der Neugebornen, dürfen sie behandeln; haben aber bei bedeutenden Zufällen, vorbe-

haltlich der Nothhilfe, für ärztliche Beiziehung zu sorgen.

24) Im Gebiete der medizinischen Praxis wird ihnen bei jedem etwas bedeutenden Krankheitszustande die Zuziehung, oder wenigstens die Berathung der Aerzte zur unerlässlichen Pflicht gemacht.

25) Für sich dürfen sie behandeln die einfacheren und gelinderen Reitzungsfieber, das leichtere hitzige dieser Art, die leichteren Entzündungsfieber ohne bedeutendes Leiden innerer Organe, die hitzigen, jedoch nicht heftigen Krankheiten von Blutkongestionen, und die gelinderen Entzündungszustände dieser Art, wenn sie von der Beschaffenheit der von ihnen zu behandelnden Fieber sind, und nicht auf heftige Weise innere Organe ergreifen, wobei sie sich sorgfältig vor der Behandlung von Krankheiten mit zweideutigem Entzündungscharakter oder verborgen scheinender Entzündung zu hüten haben, und ihnen hierbei nur die nöthigste Hilfe gestattet ist.

Chronische innere Entzündungen dürfen sie nie für sich behandeln, eben so wenig

heftige, hitzige oder chronische, wenn auch nicht entzündliche Gicht.

Die Flussfieber von solcher Beschaffenheit, wenn anders keine Vermengung derselben, und insbesondere kein ausgebildetes und leicht gefährlich werdendes Leiden dieser Organe, zumal bei Kindern, statt hat, können sie behandeln.

Die hitzigen Ausschlagskrankheiten bei solcher Beschaffenheit des Fiebers, geringere Leiden der Haut oder anderer zumal häutiger Organe, besonders der Häute der Eingeweide, und bei regelmässigem Verlaufe derselben, dürfen sie übernehmen.

Gastrische Fieber im gelinden Grade, besonders bei nicht zu grosser Zurückwirkung auf edlere Organe, oder Neigung zum Uebergange in andere Krankheiten, solche leichtere Gallenfieber ohne bedenkliche Vermengung, Schleimfieber von nicht zu langer Dauer, vorzüglich die eines katarrhalischen Ursprunges, können sie ebenfalls besorgen.

Durchaus aber dürfen sie keine an sich nervöse, oder nervös verlaufende, und keine

Faulfieber, auch den Typhus nicht behandeln. Dasselbe gilt von den chronischen Fieberkrankheiten, wie dem Reinigungsfieber dieser Art, und dem Abzehrungsfieber.

26) Langwierige entzündungsartige, oder anders beschaffene Hautkrankheiten gehören nicht in ihre Praxis, wenn sie nicht, als beschränkte, grösstentheils durch örtliche Mittel gehoben werden können.

Die Behandlung der Krätze kommt ihnen nur dann zu, wenn sie noch nicht zu einem allgemeinen Krankheitszustande geworden ist, oder in einem wechselseitigen Verhältnisse, andere Krankheiten unterhält, oder von ihnen unterhalten wird.

27) Von den Krankheiten aus krankhafter Lebensthätigkeit, die sich vorzüglich auf das Nervensystem und die muskulösen Organe erstrecken, oder an selben äussern, kommt ihnen bei den hitzigen nur die Nothhilfe, und in den bedeutenderen bedenklichen Anfällen der chronischen ebenfalls nur diese zu. Diess gilt von allen hierher zu zählenden Krankheiten mit erhöhter Reitzbarkeit, als den sogenannten schmerzhaften, den krampfhaften, und eben so den Lähmungskrankheiten.

Beim Scheintode sind sie zur Nothhilfe im vollen Masse und ihrer Anwendung mit der grössten Ausdauer bis zur Dazwischenkunft ärztlicher Hilfe verpflichtet.

Geisteszerrüttungen dürfen die Chirurgen nie behandeln, so wie sie andere Krankheiten, bei denen die Geisteszerrüttung nur als Nebenerscheinung eintritt, nicht für sich besorgen dürfen.

Dagegen kömmt ihnen die Pflicht zu, bei heftigen und für das Leben gefährlichen Zufällen dieser Art, so wie bei erwähnten Krankheiten der Lebensthätigkeit die dringende unentbehrliche Hilfe zu leisten, und die Sicherheitsmassregeln für die Umgebung des Kranken zu treffen.

28) Mit Behandlung örtlicher innerer Krankheiten der Organisation haben sie sich im Allgemeinen nicht zu befassen, nur einige gelinderer Art dürfen sie behandeln, als: leichte hitzige Drüsengeschwülste, solche Kopfgeschwülste, leichte Wurmkrankheiten; bei heftigen hitzigen Zufällen der letzteren haben sie die Nothhilfe zu leisten.

29) Krankheiten von übermässiger oder an sich unregelmässig beschaffener Absonderung dürfen sie nur dann heilen, wenn sie auf leichten Störungen dieser Lebensverhält-

Bayerische Staatsbibliothek München

nisse beruhen, wie die gelinden katarrhalischen oder rheumatischen, und solche gastrische.

Bei den sehr hitzigen, wie dem Brechdurchfalle, dem choleraartigen Erbrechen oder Durchfalle, in eigentlichen Ruhren, den Blutflüssen, haben sie nur die erste Hilfe, und zwar nur mit Anwendung der unschädlichsten Mittel zu reichen, und bei langwierigen immer ärztliche Hilfe nachzusuchen.

30) Ein Gleiches gilt von den Krankheiten von verminderter oder unterdrückter Ab- und Aussonderung. Vorzüglich kommen ihnen jedoch die Behandlung von plötzlichen Störungen der Haut- und Lungenausdünstung im gelinden Grade, die leichteren Stuhl- und Urinverhaltungen, so wie die der Menstruation, der Lochien, der Milch, dieser Art zu. Bei heftigeren, zumal bei metastatischen Zufällen in diesen Krankheiten, dürfen sie nur die dringendst nöthige Hilfe schaffen.

31) Von Krankheiten der Ernährung dürfen sie nur jene behandeln, welche als unbedeutendere in ihrem Ursprunge leichter und vorzüglich durch die Veränderung der Lebensordnung, z. B. bei Kindern, geheilt werden können; alle anderen Fälle der Art haben sie an Aerzte zu verweisen. Die Lustseuche und Tripperkrankheiten dürfen sie

für sich nur im Zeitraume der örtlichen Ausbildung an den angesteckten Stellen des Körpers, und im Anfange des zweiten behandeln, müssen sich aber bei weiterem Fortschreiten derselben wegen ihrer Behandlung an Arzte wenden, und sind nur zur Nothhilfe bei heftigen Zufällen, z. B. zerstörenden Entzündungen, Metastasen, befugt.

32) Bei Vergiftungsfällen müssen sie die Nothhilfe mit grösster Umsicht und Sorgfalt leisten, und, ausser der Zuziehung von Aerzten, auch die treffenden Anzeigen an die Polizeibehörden machen.

33) Von Kinderkrankheiten dürfen sie die leichteren, nach ihrer Uebereinstimmung mit anderen bisher erwähnten Krankheitsfällen, welche sie für sich besorgen dürfen, zur Behandlung übernehmen. Vor allem aber sollen sie in den dringend gefährlichen oder für spätere Zeiträume Gefahr drohenden Fällen, bis zur Beiziehung von Aerzten, die erste Hilfe leisten.

34) Da, wo im Wohnorte des Chirurgen nicht schon eine Apotheke ist, wird ihnen gestattet, Medikamente, welche sie aus den Apotheken sich vorräthig beigeschafft haben, selbst zu dispensiren, jedoch mit einer besonders angeordneten Beschränkung.

35) Jede Ueberschreitung der Befugnisse zieht die hiefür und für Pfuschereien festgesetzten Strafen nach sich; eben so sollen verhältnissmässige Strafen eintreten, wenn die Chirurgen aus eigener Schuld die allmählige Anschaffung der zur Ausübung ihres Berufes nöthigen Instrumente und Requisiten versäumen.

Schluss.

Wir ersehen aus den angeführten Thatsachen klar und deutlich:

I. Dass die von dem grossen Haufen der jungen Doctoren gegen die Chirurgen vorgebrachten Klagen nichts anderes sind, als Klagen graduirter Zünftler über Gewerbsbeeinträchtigung, versteckt unter dem Mantel ängstlicher Sorge für das Wohl der leidenden Menschheit.

Diese Herren glauben, nur sie könnten und dürften berechtiget seyn, Kranke jeder Art zu behandeln, und suchen nun die bekannte liebevolle Sorgfalt unserer allerhöchsten Staatsregierung für das Wohl der Unterthanen, zur Erreichung ihres eigensüchtigen Zweckes dadurch zu gewinnen, dass sie schreien, die Chirurgen seyen höchst

gefährliche Halbwisser. Ihnen ist gar nicht daran gelegen, dass die kranken Landbewohner ohne zeitige ärztliche Hilfe elend zu Grunde gehen müssen, sondern einzig und allein daran, dass die Kranken nur ihnen, als rite — i. e. vi pecuniae — promotis, ihr Geld zahlen.

II. Dass Wundärzte wenigstens auf dem Lande unentbehrlich sind, wenn nicht der Landbewohner dazu verdammt seyn soll, bei Erkrankungen in die mörderischen Hände von Scharfrichtern, Schäfern, Einrichtern, alten Weibern u. dgl. zu fallen.

III. Dass besondere Lehranstalten zur Bildung tüchtiger Wundärzte, als untergeordneter Medizinalpersonen, unumgänglich nöthig sind.

Die chirurgisch-medizinische Akademie zu Dresden *) erkläret sich hierüber sehr treffend mit folgenden Worten: „Daher haben, von einem höheren und allgemeineren „Standpunkte aus, die Regierungen das Be-

*) Zweite Erörterung der Verhältnisse der chirurgisch-medizinischen Akademie in Dresden zu dem Medizinalwesen des Königreiches Sachsen. Veranlasst durch eine Schrift der medizinischen Fakultät zu Leipzig. (1833) S. 24 u. f.

„dürfniss des Volkes besser zu würdigen
„verstanden, als es vom blos theoretischen
„Gesichtspunkte aus gewürdiget werden kann.
„In allen Ländern, in welchen es eine Vor-
„sorge für Medizinalordnung gibt, hat man
„es für nöthig gefunden, chirurgisch-medizi-
„nische Lehranstalten neben den Universitä-
„ten zu errichten, so im Preussischen
„schon i. J. 1724 das Collegium medico-
„chirurgicum in Berlin und später die chi-
„rurgisch - medizinischen Lehranstalten in
„Magdeburg, Breslau, Münster,
„Greifswalde; in Oesterreich die chi-
„rurgisch-medizinische Josephs-Akademie in
„Wien und ähnliche Schulen zu Prag,
„Ollmütz, Grätz, Salzburg, Inspruck;
„in Bayern die Schulen zu Bamberg und
„Landshut; in Schweden die chirurgisch-
„medizinische Lehranstalt zu Stockholm,
„und in Dänemark die neben der Univer-
„sität bestehende Anstalt dieser Art zu Ko-
„penhagen; in Russland und Polen,
„Petersburg und Wilna; in Braun-
„schweig und Hannover die chirurgisch-
„medizinischen Lehranstalten in den beiden
„Städten gleiches Namens; ja selbst Frank-
„reich hat Secondairschulen für die Bil-
„dung von Chirurgen wieder einrichten müs-

„sen, nachdem in der Revolution alle An-
„stalten dieser Art für immer aufgehoben
„worden waren."

„Mit Ausnahme von Braunschweig,
„dessen Universität Helmstädt eingegan-
„gen ist, fehlt es allen den hier genannten
„Staaten nicht an trefflichen, hinlänglich do-
„tirten und rühmlichst bekannten Universi-
„täten; dennoch haben die betreffenden Re-
„gierungen mit nicht unbedeutenden Kosten
„besondere chirurgisch-medizinische Lehran-
„stalten gegründet und erhalten, weil das
„Bedürfniss derselben sich immer fühlbarer
„machte. Welche nur irgend umsichtige und
„gutberathene Regierung wird aber wohl ei-
„nen so bedeutenden Aufwand für neue An-
„stalten sich erlauben, wenn die bereits be-
„stehenden genügen? Und hätte auch eine
„derselben dies wirklich als einen Missgriff
„gethan, so wäre denn doch immer nicht
„einzusehen, wie derselbe Fehler von so vie-
„len Staaten zugleich hätte begangen, ja in
„den grösseren selbst mehrmals wiederholt
„werden können; und wie es möglich sey,
„dass alle diese Regierungen noch fortwäh-
„rend auf ihrem Missgriffe beharren, und
„keine einzige sich bis jetzt von der Nutz-
„losigkeit der medizinisch-chirurgischen Lehr-

„anstalten so weit überzeugt hat, dass sie „dieselben wieder aufgehoben hätte. Im Ge„gentheile werden dieselben überall in gu„tem Stande erhalten, mit guten Lehrern „besetzt, und ihren Mängeln wird abgehol„fen, weil man sich überall von dem wah„ren Nutzen derselben immer mehr überzeugt „hat, und täglich durch die allgemeine Er„fahrung überzeugen kann."

IV. Dass von unserer allerhöchsten Staatsregierung für die Bildung tüchtiger Chirurgen in unseren chirurgischen Schulen die umsichtigste Fürsorge getroffen ist.

Wenn man die Chirurgen weniger ausbilden wollte, allenfalls nur, wie vielleicht mancher übermüthige Doctor in seiner Unwissenheit wünschen mag, zu blinden Handlangern, dann würden sie erst ächte Halbwisser, oder vielmehr ganze Nichtswisser, also zu ihrem eigentlichen (oben angeführten) Berufe nicht nur ganz untauglich, sondern erst recht gefährliche Pfuscher werden. Aber vor solchem Unglücke wird unser gütiger Landesvater, der alle seine Unterthanen mit gleicher Liebe umfasset, sein treues Volk bewahren!

Bayerische Staatsbibliothek München

GEDRUCKT
BEI FRIEDR. HUMANN.

H. Heinrich
BUCHBINDEREI · EINRAHMUNGEN
84056 Rottenburg
Telefon 08781/1577

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Behschel, S. A.

Der Werth der chirurgischen Schulen im Königreiche Bayern

Bamberg 1835

Bavar. 221 k
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10371104-9